

Protokoll^{*)}
der 38. Sitzung

am 20. November 2006
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Raum 4900

Beginn der Sitzung: 14.15 Uhr

Vorsitz: Andreas Schmidt (Mülheim), MdB
und Dirk Manzewski, MdB

Öffentliche Anhörung

Teil IV: Schranken im Bereich Privatkopien

a Gesetzentwurf der Bundesregierung

S. 1 - 67

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

BT-Drucksache 16/1828

b Antrag der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Die Modernisierung des Urheberrechts muss fortgesetzt werden

BT-Drucksache 16/262

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Meine Damen und Herren, darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen, damit wir noch zeitnah beginnen können. Ich darf Sie herzlich begrüßen, meine Herren Sachverständigen, es sind keine Damen dabei, zum vierten Teil unserer Anhörung im Bereich des Urheberrechts zum Thema „Schranken im Bereich Privatkopien“. Ich schlage vor - wir haben uns ja schon verständigt -, dass wir zunächst eine Statement-Runde machen und wir haben uns auch darauf verständigt, dass wir es bei 5 Minuten pro Sachverständigem bewenden lassen, um dann in die Fragerunde eintreten zu können.

Ich freue mich, dass Sie hiermit einverstanden sind, und erteile das Wort Herrn Prof. Dr. Becker von der Zentrale für private Überspielungsrechte, München.

SV Prof. Dr. Jürgen Becker: Vielen Dank. Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete, meine Damen und Herren. Nun, wie Sie wissen, das Recht, die Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes zu erlauben bzw. zu verbieten, das ist das so genannte Königsrecht des Autors. Aber der technische Fortschritt erlaubt es ihm heute nicht mehr, im privaten Bereich dieses Recht auch auszuüben. Da das private Vervielfältigen weder rechtlich noch technisch verhindert werden kann, ist es in begrenztem Rahmen bei gleichzeitiger Vergütungspflicht für die dazu verwendeten Medien und Geräte zu gestatten. Von daher, meine Damen und Herren, gelten die Erwägungen des Gesetzgebers aus dem Jahre 1965 und dann auch 1985, die zur Einführung der Regelungen zur privaten Vervielfältigung geführt haben. Diese Überlegungen gelten nach wie vor fort. Der Wechsel vom analogen auf das digitale Zeitalter hat an den Bedürfnissen und Gewohnheiten der Verbraucher nichts geändert. Es empfiehlt sich deshalb aus unserer Sicht, keine Differenzierung zwischen analoger bzw. digitaler Privatkopie zu machen. Es ist und bleibt ein Faktum, dass digitale Leerträger und Geräte im privaten Bereich zur Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke massenhaft genutzt werden, aber ohne Inhalte wären Leermedien und Geräte nutzlos. Und in welchem Umfang die Industrie gerade davon profitiert, konnten Sie am Samstag in der FAZ lesen. Dort wurde publiziert, dass im letzten Quartal das Unternehmen Hewlett Packard, welches gerade mit Computern, Druckern, Netzwerkrechnern etc. sein Geschäft macht, den Nettogewinn erheblich gesteigert hat, nämlich auf 1,7 Milliarden Dollar. Und es ist angesichts solcher Zahlen schwer verständlich, dass gerade diese Industrie den Urhebern die Vergütung streitig macht.

Ein Grundrecht, meine Damen und Herren, auf Privatkopie besteht nicht. Weder die Wissenschafts- noch die Informationsfreiheit geben dieses her. Man würde sonst das Urheberrecht aus den Angeln heben. Für die Durchsetzung der Privatkopie gegen technische Schutzmaßnahmen ist deshalb auch kein Raum. Wenn das digitale Zeitalter den Rechteinhabern die Möglichkeit bietet, durch die Verwendung von technischen Schutzmaßnahmen die Exklusivität, von der ich vorhin gesprochen habe, wiederherzustellen bzw. zu wahren, dann entspricht dies ganz genau dem Sinn und Zweck dieses exklusiven Rechts. Also, was geschützt ist und effektiv geschützt werden kann, das soll auch geschützt bleiben. Was nicht geschützt werden kann, das muss nach wie vor vergütet werden. Wir wissen, dass trotz solcher Schutzmaßnahmen weiterhin massenhaft kopiert wird.

Die Rechteinhaber und ihre Verwertungsgesellschaften begrüßen ausdrücklich Digital Rights Management (DRM) als eine Möglichkeit, die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zu kontrollieren. Bis heute sind aber DRM-Systeme nicht geeignet, das pauschale Vergütungssystem zu ersetzen. Eine flächendeckende, individuelle Lizenzierung, die zu einer angemessenen leistungsbezogenen Vergütung für die Urheber und zu einer nutzungsabhängigen Bezahlung durch die Verbraucher führt, ist mit DRM-Systemen derzeit nicht möglich. Ob es überhaupt möglich sein wird, das lassen wir mal dahin gestellt.

DRM-Systeme sind insbesondere immer noch nicht ausreichend sicher und sie sind leider immer noch nicht effektiv. Sie sind nicht inter-operabel und kompatibel und deshalb mangelt es ihnen auch an Akzeptanz. Und aus Kostengründen ist der Einsatz von DRM auch nicht für jeden Rechteinhaber sinnvoll und verfügbar. Das massenhafte Vervielfältigen digitaler urheberrechtlich geschützter Inhalte ist bis heute durch DRM nicht erkennbar verringert worden. Außerdem ist das frei verfügbare analoge und digitale Repertoire unübersehbar und wächst weiter. Diese Werke dann nachträglich mit DRM-Systemen zu erfassen, ist ebenfalls wohl kaum vorstellbar. Deshalb kommt auch eine interne Studie von Hewlett Packard aus dem Jahre 2003 zu dem etwas ernüchternden Schluss, dass selbst - wie sie es nennen - „Draconian DRM-Systeme“ einen Schutz vor privater Kopie nicht bieten könnten. Ja, selbst wenn die vorhandene Hardware gegen digitale Kopien als sicher unterstellt wird, so bleibt immer noch ein qualitativ sehr hochwertiges Analogsignal, das aufgezeichnet und dann wieder digitalisiert werden kann. Und eine von der britischen Regierung in Auftrag gegebene Studie der so genannten Stakeholder Group kommt

deshalb zu dem ebenfalls ernüchternden Schluss: „There is no realistic possibility of competing with free.“

Das Nebeneinander - und ich komme zum Schluss, meine Damen und Herren - von DRM-Systemen und pauschalen Vergütungen für private Vervielfältigung führt entgegen einer immer wieder geäußerten Behauptung der Industrie nicht zu einer Doppelvergütung. Darauf, glaube ich, müssen wir sehr großen Wert legen, weil das unausrottbar immer wieder durch die Papiere geistert. Es führt weder zu einer Doppelvergütung der Urheber noch zu einer Doppelbelastung der Verbraucher. Hier gilt es zu beachten, dass sich die Vergütung für den Online-Erwerb, z. B. für den Download eines Musikwerkes, und die Vergütung für die private Vervielfältigung eines Musikwerkes auf unterschiedliche Nutzungen beziehen. Für den Online-Erwerb eines urheberrechtlich geschützten Werkes im Wege des Downloads gilt insoweit nichts anderes als für den Offline-Erwerb eines solchen Werkes in Gestalt eines physischen Tonträgers. In beiden Fällen erwirbt der Endverbraucher ein Musikwerk zur ausschließlichen Nutzung durch Wiedergabe. Nur dieser Erwerb wird durch die Verwertungsgesellschaften lizenziert. Alle weiteren Vervielfältigungen sowohl des online als auch des offline erworbenen Werkes unterfallen dem Bereich der gesetzlich erlaubten privaten Vervielfältigung und werden von DRM-Systemen nicht erfasst. DRM-Systeme sind somit lediglich ein Online-Vertriebsmodell für urheberrechtlich geschützte Inhalte. Sie sind jedoch nicht dazu geeignet, auch die private Vervielfältigung zu lizenzieren, da die private Vervielfältigung bereits auf der Grundlage einer gesetzlichen Lizenz erlaubt ist.

Im Ergebnis kann auf das derzeitige Vergütungssystem für die private Vervielfältigung nicht verzichtet werden. Bis auf Weiteres, meine Damen und Herren, kann nur ein Nebeneinander der individuellen Lizenzierung und der pauschalen Vergütung den Belangen der Urheber gerecht werden. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt Herr Prof. Dr. Bornkamm, Richter am Bundesgerichtshof Karlsruhe. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Joachim Bornkamm: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordnete. Ich möchte zwei Punkte in meiner kurzen Stellungnahme ansprechen.

Das eine ist die Frage der Aufnahme der Privatkopie in den Katalog des § 95b UrhG. Ich sage gleich noch, worum es dabei geht. Und das zweite ist die Frage der Forderungen nach Ausnahmen bei der Zulässigkeit der Privatkopie. Das sind die beiden Punkte.

Ich meine, zu Recht sieht der Gesetzentwurf, der Ihnen vorliegt, davon ab, die Privatkopie in den Katalog des § 95b Abs. 1 UrhG, also in den Katalog der Schrankenbestimmungen aufzunehmen, bei denen der Zugang des Rechtsinhabers auch durch technische Schutzmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden darf. Die verschiedenen Tatbestände der Kopierfreiheit, also die verschiedenen Schrankenbestimmungen im Urheberrechtsgesetz und auch gerade innerhalb der Kopierfreiheit in § 53 UrhG haben ganz unterschiedliche Funktionen. Und damit auch eine ganz unterschiedliche verfassungsrechtliche Dimension. Während die Bestimmung des § 53 Abs. 2 UrhG - das ist die Schrankenbestimmung, die der Privatkopie sozusagen am nächsten kommt, das ist das Kopieren für den sonstigen eigenen Gebrauch - Kopien nur unter ganz bestimmten Kautelen und in ganz bestimmtem Umfang zulässt, eröffnet § 53 Abs. 1 UrhG zum privaten Gebrauch eine viel weiter gehende Kopierfreiheit. Der Informationsfreiheit trägt vor allem § 53 Abs. 2 UrhG Rechnung, nämlich das Kopieren zum sonstigen eigenen Gebrauch. Diese Vorschrift erleichtert beispielsweise die wissenschaftliche Arbeit durch die Möglichkeit, einzelne Aufsätze - das, was man gelesen hat, oder das, was man lesen möchte - zu kopieren anstatt sie mühsam exzerpieren zu müssen.

Für die im Gesetz viel großzügiger ausgestaltete Freiheit der Privatkopie in § 53 Abs. 1 UrhG, der stets die Vervielfältigung des gesamten Werkes gestattet, kann dagegen kein besonderes Verfassungsgut heran gezogen werden. Der Verbraucher, der zwei Exemplare einer Musik-CD benötigt, um sie stets im Wohnzimmer und im Auto zur Verfügung zu haben, kann sich für seinen Wunsch, die CD nur einmal kaufen zu müssen und das zweite Exemplar kostengünstig selbst herzustellen, nicht auf Artikel 5 GG berufen. Die großzügige Gestaltung der Privatkopie hat allein darin ihren Grund, dass es nicht sinnvoll erschien - 1965 war das die grundlegende Entscheidung -, ein ohnehin nicht kontrollierbares privates Verhalten zu verbieten. Das Gesetz hatte in der Zeit bis 1965 die private Kopie verboten und es fand damals eine große politische Diskussion statt, ob es angemessen sei, den privaten Bereich quasi zu kriminalisieren und auf dieser Grundlage das Urheberrecht durchzusetzen. Die Entscheidung des Gesetzgebers war: Nein, wir stellen es frei, weil es ohnehin

nicht zu kontrollieren ist. Und als Kompensation führen wir den Vergütungsanspruch ein. Aber das muss man ganz deutlich sagen, diese Entscheidung für die Freiheit der Privatkopie diene nicht dazu, die Inhalte, um die es da geht, frei ohne Entgelt transportieren zu können, kopieren zu können. Das ist in den engen Grenzen beim § 53 Abs. 2 UrhG durchaus das gesetzgeberische Ziel. Die Wissenschaftsfreiheit hängt zu einem gewissen Teil auch davon ab, dass man in dem Umfang, wie wir es alle gewöhnt sind bei wissenschaftlichen Arbeiten, Kopien herstellen kann. Also, das ist eine ganz andere Funktion der Vorschrift. Es ist verfassungsrechtlich völlig unbedenklich, dass es den Berechtigten heute gestattet ist, mit technischen Schutzmaßnahmen auch die Privatkopie zu unterbinden. Denn diese Maßnahme führt allein dazu, dass der Verbraucher so viele Werkstücke erwerben muss, wie er benötigt. Damit gilt für urheberrechtlich geschützte Werke nichts anderes als für andere Gebrauchsgegenstände auch. Wer einen Zweitwagen haben will, muss sich den schließlich auch kaufen.

Schließlich muss bedacht werden, dass eine Aufnahme der Privatkopie in den Katalog des § 95b Abs. 1 UrhG Sinn und Zweck der Regelung über den Schutz technischer Maßnahmen, also § 95a UrhG widersprechen würde. Denn es geht bei dieser durch Europa vorgegebenen gesetzgeberischen Maßnahme gerade darum, dem Rechteinhaber ein Mittel gerade auch gegen das private Kopieren digital gespeicherter Werke an die Hand zu geben. Auch wenn uns Europa insofern freie Hand lässt, ist es doch ganz eindeutig, dass die gesetzgeberische Maßnahme, um die es hier geht, die durch die Richtlinie vorgeschrieben worden ist, an sich gerade auch die Privatkopie erfasst. Denn dadurch, dass das Kopieren digital gespeicherter Werke heute ohne jeden Qualitätsverlust möglich ist, kann jede digitale Kopie, anders als die Kopie analog gespeicherter Werke, zur uneingeschränkten Quelle neuer Kopien werden. Mit der Einführung der Bestimmung zum Schutz technischer Maßnahmen hat der europäische und in der Folge auch der nationale Gesetzgeber auf diese immer stärker werdende Bedrohung der Primärverwertung reagiert. Würde die Privatkopie in den Katalog des § 95 b Abs. 1 UrhG aufgenommen, würde diese gesetzgeberische Zielsetzung konterkariert.

Der zweite Punkt, eine Frage, die sich im Gesetzgebungsverfahren ebenfalls stellt, ist die Beschränkung der Privatkopie, also die Frage der Zulässigkeit sozusagen in der anderen Richtung. Es geht um Forderungen von Seiten der Rechteinhaber, die Kopierfreiheit gegenüber dem Vorschlag des Regierungsentwurfs und gegenüber der

bisherigen Regelung zu beschränken. Ich meine, es erscheint angemessen, in § 53 UrhG keine weiteren Beschränkungen der Privatkopie aufzunehmen. Alle Vorschläge, die in diese Richtung weisen, sind mit dem Problem der Praktikabilität konfrontiert - wie eben schon aus der Diskussion vor vierzig Jahren bekannt. Alle damaligen Erwägungen, die in dem Gesetzgebungsverfahren, das im Übrigen noch in die 50er Jahre zurückreicht, wie alle Vorschläge, um die es damals ging. Gerade weil das Kopierverhalten im privaten Bereich nicht wirksam kontrolliert werden kann und auch nicht soll und weil eine gesetzliche Regelung, die das Kopieren zum privaten Gebrauch nur unter bestimmten Bedingungen verbietet, eine Kontrolle im privaten Bereich nahelegen würde, wäre immer die Konsequenz, dass man dann sagt, na gut, dann muss es auch Möglichkeiten geben, zum privaten Bereich sozusagen einen Polizisten hinschicken und zu schauen, was da geschieht. Deswegen hat sich der Gesetzgeber bereits 1965 gegen eine Einschränkung der Privatkopie ausgesprochen. Den besonderen Gefahren, die neue technische Entwicklungen mit sich gebracht haben, trägt das Gesetz durch die Möglichkeit der Verwendung technischer Schutzmaßnahmen Rechnung.

Noch etwas Weiteres sollte beachtet werden, wenn es um die Einschränkung der Kopierfreiheit über das gesetzliche Maß hinausgeht. Es muss beachtet werden, dass der Vergütungspflicht nach § 54 UrhG nur erlaubte Vervielfältigungsvorgänge zu Grunde liegen. Diese Regelung betrifft also nur zulässige Vervielfältigungsvorgänge. Dort, wo das Kopieren untersagt ist, gibt es einen Unterlassungs- und bei schuldhaftem Verhalten einen Schadensersatzanspruch. Die Rechteinhaber können dagegen nicht an dem Vergütungsaufkommen aus §§ 54ff. UrhG beteiligt werden, wenn die betreffenden Werke verbotener Weise vervielfältigt worden sind. Damit wird auch deutlich, dass sich das Vergütungsaufkommen verringern müsste, wenn bestimmte Kopiervorgänge untersagt wären, die in der Vergangenheit unter das Privileg der Privatkopien fielen. Die Frage ist also immer, ob die Rechteinhaber diesen negativen Effekt richtig einschätzen. Sie sehen diese Gefahr durchaus, aber ich meine, man muss auch objektiv sehen, dass es unter Umständen für die Rechteinhaber eher ein Nachteil sein kann, wenn ein bestimmtes Verhalten untersagt wird, weil dann diese Vorgänge nicht mehr zum Gegenstand der pauschalen Vergütungsregelung in §§ 54ff. UrhG werden können. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr von Braunmühl, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Berlin.

SV Patrick von Braunmühl: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete. Ich möchte zunächst, um hier nicht in die falsche Ecke gestellt zu werden, deutlich machen, dass auch für die Verbraucherorganisationen die Produktpiraterie ein sehr ernsthaftes globales Problem ist, was zu bekämpfen ist. Wir haben immer in unserer Verbraucherinformation an die Nutzer appelliert, keine Raubkopien zu erwerben oder illegale Inhalte aus dem Netz herunter zu laden. Es muss aber deutlich werden, dass nicht die privaten Verbraucher die Kriminellen sind, sondern überwiegend gewerblich agierende kriminelle Banden.

Mit dem Ersten Korb des Urheberrechtgesetzes ist die traditionelle Interessenbalance zwischen Urhebern, Rechteinhabern und Nutzern verloren gegangen. Aus Sicht der Nutzer wurde die digitale Privatkopie faktisch abgeschafft. Der Unterschied zum analogen Zeitalter ist, dass die Kopie durch technische Schutzmaßnahmen eingeschränkt werden kann und die Entscheidung, ob z.B. der Käufer einer CD eine Sicherungskopie erstellen kann, inzwischen allein der Hersteller trifft. Wettbewerb im Sinne kundenfreundlicher Lösungen gibt es nicht, weil Urheberrechte ein Verwertungsmonopol begründen und der Kunde nicht statt einer Grönemeyer-CD eine Britney-Spears-CD kaufen wird, nur weil er diese öfters kopieren kann.

Die legitimen Erwartungen des Nutzers beim legalen Erwerb von digitalen Inhalten sind, dass er sich erstens eine Sicherungskopie machen kann; zweitens erwartet er, dass die erworbenen Inhalte auch inter-operabel sind, d. h. dass er sie auf allen möglichen verschiedenen Geräten abspielen kann, sie notfalls auch umformatieren kann. Er erwartet auch, dass er sie übertragen kann auf neue Träger, wenn er sich einen neuen MP3-Player kauft oder es in Zukunft keine CD-Player mehr, sondern dann z. B. nur noch DVD-Player geben wird. Er erwartet eine lebenslange Lizenz anstatt für denselben Inhalt mehrfach zu bezahlen. Er möchte Inhalte unterschiedlich zusammen mischen, also z. B. ‚Compilations‘ von Musik anfertigen. Er möchte die Inhalte auch in unterschiedliche Länder mitnehmen können, ohne dass dort die Abspielbarkeit behindert wird und erwartet auch die Möglichkeit des zeitversetzten Fernsehens, also die Möglichkeit des Aufzeichnens von Sendungen im free-TV. Diese Erwartungen werden aber zunehmend durch den Einsatz von technischen

Schutzmaßnahmen und auch durch restriktive Lizenzbestimmungen beschränkt oder unmöglich gemacht. Herr Kreutzer, der heute zum Glück hier ist, hat dies in einem Gutachten für den Verbraucherzentrale-Bundesverband sehr schön belegt. Er hat dort Lizenzbestimmungen unterschiedlichster legaler digitaler Angebote untersucht - von Hörbüchern über Software bis hin zu Musik-Downloads - und ist zu dem Schluss gekommen, dass diese Lizenzbedingungen, die dort verwendet werden, das Gegenteil von kundenfreundlich sind und häufig sogar auch ein Verstoß gegen Verbraucherrecht darstellen, wobei das Problem ist, dass Verbraucherrecht und Urheberrecht sich hier in gewisser Weise widersprechen, weil das Urheberrecht selbst keine Nutzerrechte in diesem Sinne kennt.

Der Einsatz von DRM wurde sehr gut beschrieben in einem Gutachten des Bundesforschungsministeriums mit dem Namen „Privacy for DRM“, das durch das Fraunhofer-Institut und verschiedene andere Institute erstellt wurde. DRM erweist sich häufig als ungeeignet zur Pirateriebekämpfung, wirkt aber für die Nutzer wie Zwangsjacken. Das Problem ist, dass die Schrankenbestimmungen ins Leere zu laufen drohen, wenn sie nicht durchsetzbar gemacht werden. Eine durchsetzbare Privatkopie würde sich gesetzestechnisch höchst einfach machen lassen. Man müsste nur in § 95b Abs. 1 Nr. 6a UrhG den Halbsatz nach dem Begriff „Absatz 1“ streichen. Wir meinen, dass die Vermengung von Privatkopie und Raubkopie endlich aufhören muss. Dass sich die Strafverfolgung vor allem auf die gewerblichen Raubkopierer konzentrieren sollte. Dass gleichzeitig Verbraucher besser als bisher objektiv aufgeklärt werden sollten. Wir meinen, dass die Diffamierung einer zweistelligen Prozentzahl der Bevölkerung als Diebe oder gar Verbrecher endlich aufhören sollte. Stattdessen sollte die Unterhaltungsindustrie schneller und besser als bisher eigene legale Inhalte im Netz bereitstellen, und zwar ohne die unzumutbaren Beschränkungen für die Nutzer. Es gibt Studien, die auch in unserer Stellungnahme zitiert sind, wonach die Verwendung von Digital Rights Management bzw. der Mangel an attraktiven legalen Inhalten eine Mitursache für die Nutzung von illegalen Quellen im Netz ist. Wir meinen, die durchsetzbare Privatkopie würde die traditionelle Balance wieder herstellen und insgesamt dabei helfen, das Urheberrecht dem Nutzer wieder besser vermittelbar zu machen und damit auch die Verbote und Strafandrohungen besser zu vermitteln. Das ist eine Option, die durch die EU-Richtlinie ganz bewusst offen gelassen wurde.

Ich bin sehr froh, dass die Initiative Urheberrecht in ihrer Stellungnahme ganz deutlich sagt, dass sie eine durchsetzbare Privatkopie für akzeptabel hält, solange diese in vernünftiger Form vergütet wird. Und das ist genau auch unser Anliegen. Dass natürlich Urheber und Kreative angemessen für ihre Schöpfungen bezahlt werden sollen. Es geht also nicht darum, kostenlose Inhalte für alle zu fordern. Das Pauschalvergütungssystem hat sich für die Nutzer wesentlich besser bewährt als der bisherige Einsatz von DRM-Systemen. Die Nutzer bekommen dadurch gewisse Freiheiten und sie bezahlen dafür durch Abgaben auf Leermedien und Kopiergeräte. DRM-Systeme hingegen, wenn sie weiter so eingesetzt werden wie dies bisher der Fall ist, drohen eher das Angebot an kulturellen Werken zu verknappen und zu verteuern. Mit den Urhebern würden sich die Verbraucherverbände schnell einig werden. Das Problem sind die Rechteinhaber, die durch die Möglichkeiten des Web2.0 an Bedeutung verlieren und ihre Geschäftsmodelle jetzt durch den Gesetzgeber zementieren lassen wollen. Eine Geschäftsstrategie, die darauf abzielt, Verbraucher drei- oder viermal denselben Inhalt bezahlen zu lassen, ist zum Scheitern verurteilt. Die durchsetzbare Privatkopie wäre ein erster Schritt, den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen zu Lasten der Nutzer zu begrenzen und würde damit eher einen Beitrag zur Bekämpfung der Piraterie leisten als die Piraterie begünstigen.

Schließlich möchte ich noch kurz Stellung nehmen zu der geplanten Einschränkung des § 53 UrhG in Bezug auf „offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachte Vorlagen“. Wir halten das für bedenklich, weil der Begriff der offensichtlichen Rechtswidrigkeit zu schwammig ist und für viele Nutzer die offensichtliche Rechtswidrigkeit auch schwer zu beurteilen ist. Ich gebe zu, es gibt Fälle von offensichtlicher Rechtswidrigkeit. Beispielsweise, wenn Filme, bevor sie im Kino erscheinen, schon im Netz herunterzuladen sind. Das ist aber die Ausnahme. Ansonsten hängt natürlich die Offensichtlichkeit der Rechtswidrigkeit vom individuellen Hintergrundwissen des Nutzers ab und damit droht hier Verunsicherung unter vielen Nutzern. Und wir meinen, dass - zumindest wenn man diese Regel einführt - man dann auch die im Referentenentwurf vorgeschlagene Bagatellklausel wieder aufnehmen sollte, um deutlich zu machen, dass hier geringfügige Verstöße nicht gleich Polizei oder Staatsanwaltschaft auf den Plan rufen. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Das Wort hat jetzt Herr Till Kreutzer, iRights.info, Büro für informationsrechtliche Expertise, Hamburg.

SV Till Kreutzer: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren. Ich danke vielmals, dass ich hier sein kann. Ich sage Ihnen kurz, warum ich hier bin. Ich bin Redakteur von iRights.info und iRights.info ist ein Web-Portal, das den Verbrauchern und den Urhebern das Urheberrecht erklärt. Es ist also ein Portal, das in allgemein verständlicher Sprache erklären soll, was man im Alltag als Nutzer oder als Urheber zu beachten hat, welche Rechte und Pflichten man einzuhalten hat und wo Freiheiten bestehen und wo sie nicht bestehen. Aufgrund dieser Eigenschaft als Redakteur habe ich ein sehr gutes Bild davon, was die Verbraucher oder was die Urheber, was die Bürger und Bürgerinnen in Deutschland vom Urheberrecht wahrnehmen und was sie darüber wissen. Wir bekommen jeden Tag sehr viele Mails, wir haben ein Forum und haben dadurch einen sehr guten Zugriff auf den Informationsstand der Nutzer über dieses Thema, das ja sehr wichtig ist, um sich in der Informationsgesellschaft zu bewegen, um die nötigen Kenntnisse zu haben, um sich medienkompetent zu verhalten. Unsere Nutzergruppe, das sehen wir aus unseren Informationen, die wir - insbesondere über E-Mails - erlangen, bildet einen Querschnitt der Bevölkerung. Das sind also sowohl sehr viele Teenager, eine sehr junge Nutzergruppe, aber eben auch viele junge Erwachsene, Erwachsene, Eltern, Lehrer und sogar Fachleute wie z. B. Rechtsanwälte.

Das Bild, das sich für uns daraus ergibt, ist, dass die Leute massiv verunsichert sind darüber, welche Befugnisse sie heutzutage aus dem Urheberrecht erlangen, welche Rechte sie selbst haben, was sie damit machen können und was sie beachten müssen. Und daher auch meine drei Anliegen. Ich bin keine Interessenvertretung, sondern ich weiß nur, was die Nutzer interessiert und welches Interesse sie haben. Und das würde ich gern hier wiedergeben.

Zum einen, dass keine weiteren Einschränkungen der Privatkopie-Regelung vorgenommen werden, weil die Nutzer diese Einschränkung nicht verstehen werden. Und wenn sie sie nicht verstehen, dann werden sie sie auch nicht anwenden und wenn sie sehen, wie die Rechtslage ist, wenn wir ihnen das erklären, dann werden sie diese Regelungen nicht akzeptieren. Denn unausgewogene Regelungen, bei denen die Nutzer das Gefühl haben, das ist so nicht richtig, die werden einfach nicht befolgt werden. Und das schadet eben der gesamten Urheberrechtsordnung und den

absolut berechtigten Interessen, die dahinter stehen. Der zweite Punkt ist, dass die Privatkopie durchgesetzt wird gegen technische Schutzmaßnahmen - auch das sehen wir an den Nutzerreaktionen - wird weder akzeptiert noch verstanden. Ich nenne da gleich ein paar Beispiele aus unserer alltäglichen Erfahrung. Und der dritte Aspekt ist, dass die Bagatellklausel, so, wie sie einst vorgesehen war, im Urheberrechtsgesetz doch eingeführt wird und auch das hat einen Hintergrund, den ich gleich näher erläutern werde.

Zum einen die Privatkopierregelung und weitere Einschränkungen. Es wurde u. a. gefordert, nur noch Privatkopien vom eigenen Original zuzulassen und zudem das Herstellenlassen durch Dritte, wie es im Moment im Gesetz steht und möglich ist, einzuschränken bzw. zu verbieten. Dazu kann ich ganz pauschal sagen, es hat sich im Ausland bei Umfragen gezeigt, dass Einschränkungen oder gar die Abschaffung einer Privatkopierregelung der absolut falsche Weg sind, um dahin zu kommen, wo man hin möchte, nämlich Rechtssicherheit zu schaffen und aus Sicht der Rechtsindustrie, der Verwertungsindustrie, eben diesen Bereich einzudämmen. In Großbritannien wurde eine Umfrage durchgeführt. Da gibt es keine Privatkopierregelung. Die gab es auch noch nie und weit über 50% der Leute gaben bei der Umfrage an, jeden Tag oder sehr regelmäßig Privatkopien selbst vorzunehmen. Und hinzu kommt, dass mehr als 50% sogar der Meinung gewesen sind, dass dies selbstverständlich zulässig ist. Das heißt, die Gesetzeslage, die in Großbritannien herrscht, scheint nicht gesellschaftskonform zu sein und wird eben von den Nutzern nicht aufgenommen. Und wenn das so ist - und man hat eben relativ geringe Möglichkeiten, den privaten Bereich zu kontrollieren und zu überwachen und wie Herr Bornkamm ja ganz richtig gesagt hat, ist es ja im Zweifel auch nicht wünschenswert -, dann kommen auch die Rechteinhaber und die Urheber selbst nicht dahin, wo sie hinkommen möchten. Nämlich ihre Rechte effektiver zu schützen. Beispiel zwei ist, dass Millionen von Bürgern jeden Tag Tauschbörsen benutzen. Auch das ist mit Sicherheit nicht auf kriminelle Energie zurückzuführen, denn sonst wären wahrscheinlich alle unsere Freunde oder viele unserer Freunde und Kinder und Eltern Kriminelle, sondern vielmehr darauf, dass diese Regelung einfach nicht akzeptiert wird. Da stellt sich die Frage, ist das richtig so?

Zu der Kopie nur vom eigenen Original. Ich möchte Ihnen zwei Beispiele nennen, warum insbesondere wirtschaftlich schlechter gestellte Bevölkerungsgruppen, also

Haushalte, hiervon erheblich profitieren. Es geht nämlich gar nicht mehr so sehr darum - jedenfalls aus allgemein gesellschaftlicher Sicht - dass die Leute Geld sparen, indem sie sich nicht eine zweite Kopie kaufen müssen, sondern dass es gewisse Leute gibt, die allein über eine solche Regelung an dem kulturellen und an dem informellen Leben teilhaben können. Das ist ein ganz wichtiger Aspekt. Wenn man das nicht machen könnte, dann müsste man ein Original besitzen, um Kopien anfertigen zu dürfen. Das heißt, ich dürfte nicht in eine Bibliothek gehen und mir aus einem Lehrbuch etwas kopieren. Wenn die Wissenschaftsschranke da greift, ist das eine Sache, wenn sie nicht greift, ist es eben eine andere Sache, also, wenn es nur private Nutzung ist. Ein Beispiel. Die Leiterin einer Multiple-Sklerose-Gruppe nimmt im ZDF einen kurzen Film auf und möchte den für ihre Teilnehmer auf CD brennen und an diese weitergeben. Das dürfte sie nicht, wenn sie ein eigenes Original haben müsste, denn sie hätte diese Sendung eigentlich noch nicht einmal aufnehmen dürfen. Sie hat kein Original. Sie würde sie vielleicht für die Teilnehmer sogar kopieren. Auch das dürfte sie, wenn sie bei iRights fragen würde, nach geltendem Recht bei einem konkreten Auftrag. Nach der vorgesehenen Regelung oder nach der Idee, keine Herstellung mehr durch Dritte zuzulassen, dürfte sie das nicht mehr. Es wäre dann also nicht mehr möglich. Und nun das zweite Beispiel, das ich mir überlegt habe und das an uns herangetragen wurde. Eine Immigrantin leiht sich in der Bibliothek eine Audio-CD aus mit einem Deutschkurs. Die möchte sie kopieren, damit sie dauerhaft lernen kann. Sie kann sie natürlich nicht ewig behalten, wenn sie sich die CD in der Bibliothek ausleiht und sie möchte sie gerne kopieren. Nach geltendem Recht, haben wir ihr gesagt, darf man das. Man braucht hiernach kein eigenes Original. Wenn man diese Möglichkeit aber streichen würde, dann würde es dazu führen, dass sie diese Kopie nicht mehr anfertigen darf, denn sie hat ja kein Original. Die Alternative oder die Variante wäre ein CD-Brenner. Aber natürlich hat sie auch keinen CD-Brenner, denn wie die GfK-Studie ergeben hat, haben über 50% der Leute keinen CD-Brenner im Haushalt und über 90% der Leute keinen DVD-Brenner. Das heißt, sie geht im Zweifel zum Nachbarn und fragt, ob er ihr diese Kopie machen kann. Nach geltendem Recht ist das möglich, nach zukünftigem Recht, wenn man das Herstellenlassen durch Dritte streichen würde, wäre das untersagt. Eine weitere Alternative: Sie fragt gleich in der Bibliothek. Das wäre, wenn man dieses Herstellenlassen durch Dritte ausschließen würde, nicht mehr möglich. Da stellt sich die Frage, ob das wirklich sinnvoll ist.

Zur Durchsetzungsstärke der Privatkopien nur ganz kurz. Nach unseren Erfahrungen sind die Leute damit unzufrieden und sie verstehen die Wertung dahinter nicht. Und das können Sie sich an einem einfachen Beispiel vorstellen: Sie kaufen sich über die nächsten Jahre eine sehr stattliche DVD-Film-Bibliothek zusammen und im Jahre 2009 - also es ist ja abzusehen, dass die DVD demnächst durch einen Reformatoren abgelöst wird - gibt es keine alten DVD-Spieler mehr und es gibt keine Decodierungsmöglichkeiten mehr. Diese Filmbibliotheken müsste man dann vollkommen ersetzen durch eventuelle neue Datenträgerformate, wenn die alten Sachen nicht mehr kompatibel sind. Und darüber entscheiden natürlich die Gerätehersteller und die Verwertungsindustrie. Und das ist ein Umstand - also insbesondere, dass man keine Sicherungskopien mehr machen darf von kopiergeschützten Werken und alle DVDs sind kopiergeschützt - der auf erheblichen Unwillen stößt und eben auch insbesondere auf den Unwillen, dieses Gesetz dann auch zu befolgen.

Und schließlich zur Bagatellklausel. Es wurde gesagt, dass man die Bagatellklausel ja gar nicht einführen muss, weil die Staatsanwaltschaft ja Ermittlungsverfahren ohnehin einstellen würde und sich dadurch ja kein Unterschied ergeben würde. Ich habe Ihnen gesagt, dass es unglaublich kompliziert ist für die Nutzer, für den normalen Bürger, sich in der Informationsgesellschaft rechtskonform zu verhalten. Das gilt schon nach geltendem Recht und das würde aufgrund verschärfter Regelungen im Nutzerbereich noch viel mehr für das neue Gesetz gelten. Da stellt sich schon mal die Wertungsfrage, ob man dem mit strafrechtlichen Mitteln begegnen muss. Ich meine, dass die Bagatellklausel wahrscheinlich ein Korrektiv wäre für diese Verkomplizierung des Alltags, und zwar, dass man das eben strafrechtlich nicht ahndet. Sonst könnte es Ihnen passieren, dass sich bei Ihnen auf dem Familien-PC strafrechtlich relevante Inhalte befinden. Ihre Tochter lädt sich drei Songs runter von irgendeiner web-site. Sie wissen davon nichts. Aber dann zeigt sie jemand an, weil das gescannt wurde, weil das entdeckt wurde. Und dann nimmt die Staatsanwaltschaft Ermittlungsmaßnahmen auf. Die Polizei kommt zu Ihnen nach Hause, beschlagnahmt den PC und macht Kopien von all dem. Auch wenn das Verfahren nachher eingestellt wird, können Sie sich vorstellen, dass es für Sie oder Ihre Tochter einen Unterschied macht, ob das Verfahren überhaupt nicht aufgenommen worden wäre oder ob das Verfahren nachher als Bagatellsache eingestellt würde? Und zudem stellt sich dann noch die Frage, haftet denn der

Anschlussinhaber, also macht er sich womöglich strafbar. Im Moment sind ja Bestrebungen im Gange, dass die Besitzer der PC's im zivilrechtlichen Bereich verfolgt werden. Im strafrechtlichen Bereich ist die Frage völlig ungeklärt. Haben Sie da ein Organisationsverschulden oder ähnliches? Ich halte das für wahrscheinlich, dass mit Kanonen auf Spatzen geschossen wird. Und daher möchte ich gern darum bitten, das noch einmal zu bedenken. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Das Wort hat jetzt Herr Prof. Dr. Schack von der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privat- und Zivilprozessrecht und Urheberrecht. Bitte schön.

SV Prof. Dr. Haimo Schack, LL.M.: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Einem Petitum von Herrn Kreuzer möchte ich mich sofort anschließen. Nämlich, dass der Gesetzgeber doch etwas mehr auf Verständlichkeit achten möge. Wenn Sie sich das mal aus der Sicht eines Laien, der nicht Jura oder Urheberrecht studiert hat, vorstellen und Sie müssten wissen, dürfen Sie das Computer-Programm oder was auch immer kopieren. Dann lesen Sie sich den § 53 UrhG durch mit den ganzen Absätzen und Kautelen. Ein Beispiel: Nach § 53 Abs. 2 Satz 2 UrhG gilt das in Satz 1 Gesagte im Fall des Satz 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Das muss ich selber drei-, viermal lesen, bis ich überhaupt wieder weiß, was Sache ist und wenn man dann noch weiß, dass § 55a UrhG für Datenbankwerke gilt und § 69c UrhG für Computerprogramme wieder etwas anderes bestimmt, dann versteht das keiner mehr. Also, das ist etwas, worüber man wirklich mal nachdenken muss. Man kann nicht bei jeder Reform noch ein paar Halbsätze rein schieben. Das verfehlt wirklich die Funktion, die die Schranken des Urheberrechts haben, nämlich dem Verbraucher, dem Nutzer urheberrechtlicher Werke, zu sagen, was er darf und was er nicht darf. Ich denke, Sie sehen das Problem, was hinterher herauskommt. Das ist eine Schwierigkeit, die wir bei der Gesetzgebung generell haben. Aber hier ist sie besonders deutlich. Nun, was soll in der Sache die beste Regelung sein? Die Ansicht der Bundesregierung, dass die digitale Privatkopie beibehalten werden soll, halte ich für richtig. Das Herstellenlassen durch Dritte allerdings ist sehr missbrauchsanfällig, auch wenn sich natürlich immer einzelne Fälle finden lassen, wo man sagt, aha, da hat man so ein Gefühl, als wäre das schön, wenn das zulässig wäre. Aber letztlich

überwiegt doch ganz stark die Missbrauchsgefahr beim Herstellen lassen digitaler Kopien durch Dritte und deswegen würde ich es vorziehen, wenn es ganz verboten würde.

Ein anderes Problem, das Herr Bornkamm angesprochen hat, gibt es schon wieder mit dem § 95b UrhG, das hängt ja damit zusammen. Wenn Sie vorne Schranken ermöglichen, die hinterher mit technischen Schutzmaßnahmen obsolet gemacht werden können, dann muss man sich fragen, was machen wir mit § 95b UrhG. Sind das Schranken erster Klasse oder Schranken zweiter Klasse? Die digitale Privatkopie ist bisher eine Schranke zweiter Klasse, die nicht durchsetzungsfest ausgestaltet worden ist. Das ist eine rechtspolitische Entscheidung. Das können Sie im Augenblick noch so machen, wie das vorgeschlagen ist. Ich glaube, mittelfristig wird sich das nicht halten lassen. Es geht nicht, dass die digitalen Informationsquellen, die immer wichtiger werden, letztlich dem privaten Verbraucher verschlossen bleiben. Je mehr Informationen in den digitalen Informationsquellen, insbesondere in Datenbanken, sind, desto mehr muss auch der Zugang für Leute gesichert werden, die sich am Meinungsbildungsprozess - also Informations- und Kommunikationsfreiheit - beteiligen wollen. Und dann kann es nicht sein, dass man - wie wir eben gehört haben - 30 Euro für irgendeinen Fachzeitschriftenaufsatz zahlt, nur um ihn lesen zu können. Also, das geht nicht. Die digitalen Informationsquellen müssen zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung, zur Kommunikation in gewissen Grenzen offen stehen. Das bedeutet nicht kostenlose Nutzung, aber die Informationsquellen müssen offen stehen. Deshalb wird mittelfristig kein Weg daran vorbei führen, dass auch dieses Recht auf digitale Privatkopie, wenn es sich denn zu einem solchen entwickeln wird - de lege lata haben wir es noch nicht als subjektives Recht, aber das wird kommen -, durchsetzungsfest ausgestaltet wird.

Ein anderer Punkt, der hier nur am Rande berührt wird, ist der § 51 UrhG-E, die Zitatzfreiheit. Das ist ein Musterbeispiel einer Schranke im Kommunikationsinteresse. Da habe ich mich immer gefragt, wieso diese Vorschrift im Katalog des § 95b UrhG nicht aufgeführt ist. Das ist die wichtigste Schranke, die wir für den wissenschaftlichen und kulturellen Diskurs haben. Das wird vermutlich auf einer Harmonisierungs-Richtlinie beruhen. Aber wir sollten alles dafür tun, dass der § 51 UrhG auch in die Schranken erster Klasse in § 95b UrhG rein kommt.

Ein letzter Punkt noch. Veranlasst durch das, was Herr Bornkamm gesagt hat. Zum Verhältnis von Schranke und verbotener Nutzung und zu den Auswirkungen auf den

Vergütungsanspruch nach § 54 UrhG. Ich bin nicht Ihrer Meinung, dass § 54 UrhG nur dem Ausgleich für zulässige Vervielfältigungshandlungen dient. Man würde den Rechteinhabern einen schlechten Dienst tun, wenn man sagt: „Ihr hättet euch ja dagegen wehren können. Das war verboten. Das war offensichtlich rechtswidrig ins Netz gestellt oder es war Plagiat oder was auch immer.“ Aber was nützt denn das, wenn das Massennutzungen sind, die Sie faktisch nicht kontrollieren können? Also, wenn man sagt: „Du hättest zwar theoretisch - ich weiß zwar nicht, gegen wen - aus § 97 UrhG einen Schadensersatzanspruch gehabt.“ Aber das nützt ja nichts. Damit würde man dem Urheber Steine statt Brot geben. Wir müssen also bei der Bemessung des Vergütungsanspruchs in § 54 UrhG nicht nur die legale, durch Schranken gedeckte Nutzung, sondern auch den normalen Bereich der faktisch nicht zu verhindernden rechtswidrigen Nutzung mit einbeziehen. Soviel von mir.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Das Wort hat jetzt Herr Schimmel, Initiative Urheberrecht, Berlin.

SV Wolfgang Schimmel: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, vielen Dank für die Einladung.

Die Privatkopie ist ja eigentlich ein Ding, das höchst pragmatisch entstanden ist. Es gab kein Recht auf Privatkopie. Es sind aber plötzlich Kopiergeräte entstanden, Tonbandgeräte. Man hat sich dann entschlossen, gegen die Kopien, die mit solchen Geräten hergestellt werden, rechtlich nicht vorgehen zu wollen. Schutz der Privatsphäre. Man hat also diese Art von privater Vervielfältigung, die zunächst urheberrechtlich unzulässig war, legalisiert und durch einen Vergütungsanspruch kompensiert. Ich denke, wir tun gut daran, diesen Pragmatismus nicht zu vergessen - bei allem Respekt vor der verfassungsrechtlichen Herleitung. Wenn ich bedenke, dass ich vor der Frage, ist nun eine private Nutzung zulässig oder unzulässig, nach geltendem Recht auch die zweite Frage, ob für diese private Nutzung eine Vergütung gezahlt wird, sozusagen automatisch mitentscheide, dann neige ich als Vertreter der Urheberinteressen sehr stark dazu, den Bereich der legalen Privatkopie nicht unnötig einzuschränken. Denn jede Reduktion führt zwangsläufig dazu, dass sich das Vergütungsvolumen reduziert. Sie wissen ja alle, eigentlich sind Privatkopien verboten. Das Kopieren von Noten ist unzulässig und niemand hier im Lande glaubt, dass Noten nicht kopiert werden, sondern nur, wie es das Gesetz erlaubt, von Hand

abgeschrieben werden. Das ist eine lächerliche Fiktion, die zu nichts anderem führt, meine Damen und Herren, als dass die Urheber von Musikstücken für das Kopieren ihrer Noten kein Geld bekommen. Vor diesem Hintergrund bitte ich um Verständnis dafür, dass von der Urheberseite keine unnötigen Restriktionen im Bereich der Privatkopie gefordert werden. Also, was Herr von Braunmühl vorhin richtigerweise gesagt hat: Wir könnten uns durchaus damit arrangieren, die Privatkopie in einem exakt definierten Rahmen auch durchsetzungsstark auszugestalten. Warum? Weil wir der festen Überzeugung sind, dass auch nach Einsatz von DRM-Systemen weiterhin privat kopiert wird. Man sollte sich doch da keine Illusionen machen. Diese DRM-Systeme - manche Industrien versprechen sich davon ein brummendes Geschäft - haben ihren bestimmten Wirkungsbereich und haben ihre bestimmte Lebensdauer. Je nach Qualität sind es sicher zwischen 14 Tagen und 4 Jahren. Sie sind aber auf jeden Fall dort am Ende, wo eine Vorlage existiert, die nicht DRM-geschützt werden kann oder soll. Wenn wir ein Interesse daran haben, dass weiterhin frei empfangbares Fernsehen unverschlüsselt ausgestrahlt wird, dann haben wir ein Riesenrepertoire, was Tag für Tag über den Äther geht und mit DRM-Verfahren nicht geschützt werden kann. Wenn wir der Auffassung sind, dass es weiterhin Bücher und Zeitungen geben soll, dann haben wir eine analoge Welt von Werken, die nicht mit DRM schützbar sind. Definitiv. Dort, wo der Schutz eingreift, bei allen digitalen Trägermedien, gibt es immer einen analogen Ausgang, an dem ich in guter Qualität kopieren und re-digitalisieren kann. Also, man sollte sich keine Illusionen machen über diese Gerätschaften. Das heißt, ob man nun die Privatkopie bei DRM-geschützten Werken unter definierten Voraussetzungen - dazu gleich eine Bemerkung - durchsetzungsstark macht oder nicht, macht im Ergebnis nur einen Unterschied. Durchsetzungsstarke Privatkopie heißt, dass mehr Vergütung gezahlt werden muss und nicht durchsetzungsstark heißt, dass mehr „illegal“ kopiert wird und damit vergütungsfrei. Das ist eine der Absurditäten. Herr Prof. Schack hat völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass illegales Verhalten durch Freistellung von Vergütungsansprüchen nach dieser Logik sogar belohnt wird.

Wann könnte man sich ein durchsetzungsstarkes System von Privatkopien vorstellen? Es gibt ein ganz banales Beispiel. Programmangebote für MP3-Player existieren zurzeit praktisch nicht. Wer also auf so einem Gerätchen unterwegs sich Musik anhören will, muss eine Privatkopie ziehen. Ganz einfach. Ich kann keinen bespielten MP3-Player kaufen. Diese Dinger gibt es nur leer. Es gibt also bestimmte

Trägertechnologien, die sind nur nutzbar für den Konsumenten in dem Augenblick, wo er in einem bestimmten Umfang privat kopieren kann. Ich wäre allerdings für diesen Bereich - um es deutlich zu sagen, anders als Herr Kreuzer, bei dem die Privatkopie durchsetzbar sein soll gegenüber DRM-Verfahren - auch der Auffassung, dass dann die Grenzen etwas enger definiert werden sollen. Ein DRM-geschütztes Werkstück beliebig privat zu kopieren, hielte ich für nicht zugänglich. Aber ein DRM-geschütztes Werkstück, das im Eigentum des Kopierenden steht, zu persönlichen Zwecken zu vervielfältigen - also wie gesagt: vom CD-Player auf den MP3-Player zu überspielen, damit man ihn überhaupt nutzen kann -, das wäre ein zulässiger Anwendungsfall. Ebenso der Transport von einer technologischen Plattform auf die nächste. Auch dieses könnte und sollte zulässig sein. Denn ansonsten - um das noch einmal zu betonen - werden wir im Randbereich des Urheberrechts hohe Akzeptanzprobleme bekommen. Die Leute machen dann, was sie für sinnvoll halten und fühlen sich dabei nicht einmal schlecht. Und die Urheber haben den Schaden. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Herr Prof. Dr. Schwarz, Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V., Wiesbaden.

SV Prof. Dr. Mathias Schwarz: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren. Ich bin dankbar, ein weiteres Mal hier die Spitzenorganisation der deutschen Filmwirtschaft vertreten zu dürfen. Aus unserer Sicht gibt es, anders als bei der letzten Anhörung, durchaus eine Menge Lob für den jetzigen Entwurf. So begrüßen wir etwa die Erweiterung, dass zulässige Privatkopien nicht nur bei offensichtlich rechtswidrig hergestellten Vorlagen, sondern auch bei offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachten Vorlagen ausgeschlossen sind. Ich habe den Eindruck, dass das in der Eile des Ersten Korbes übersehen wurde, und es ist eine zu begrüßende Klarstellung, dass auch insoweit der § 53 UrhG-E greift.

Zweitens: Die bereits diskutierte Frage, ob die Privatkopie gegenüber technischen Schutzmaßnahmen durchsetzungsstark ausgestaltet werden soll, ist unserer Auffassung nach richtig gelöst worden, nämlich dadurch, dass es keine durchsetzungsstarke Ausgestaltung geben soll. Wenn die durchsetzungsstarke Ausgestaltung käme, wäre das ein frühes Ende der sich allmählich unter

Verwendung von DRM-Maßnahmen durchsetzenden neuen Geschäftsmodelle. Dann mag es zwar richtig sein, dass kurzfristig die Urheber mehr Geld bekommen. Aber die ganze Branche und die ganzen Werke, die finanziert werden müssen und die in neuen Angebotsmodellen auch an die Kunden gebracht werden sollen, werden dann in sich zusammen fallen. Schließlich begrüßen wir die klare Aussage in der Begründung des Entwurfes, dass es kein grundrechtlich geschütztes Recht auf freien oder gar unentgeltlichen Zugang, und nicht nur auf Zugang, sondern auch zum Kopieren, zum unbeschränkten privaten Kopieren von urheberrechtlich geschützten Inhalten, gibt. Ein solcher Anspruch lässt sich aus Artikel 5 des Grundgesetzes nicht herleiten.

Dritter Punkt: Der positive Aspekt des Regierungsentwurfs ist die angesprochene Nicht-Änderung des § 106 UrhG, also die Nichtaufnahme einer Bagatellklausel. Ich darf noch einmal in Erinnerung rufen: Nach der derzeitigen Fassung des § 53 UrhG ist ohnehin nur rechtswidrig, was von offensichtlich rechtswidrigen Vorlagen oder Quellen kopiert wird. Wenn diese Offensichtlichkeit gegeben ist, dann passieren diese angeblichen Kriminalisierungen von Bagatellfällen sowieso nicht. In einem Grenzbereich ist es heute schon Praxis, dass die Strafverfolgungsbehörden hier die ihnen gegebenen Möglichkeiten nutzen, um eben nicht gegen Bagatellfälle vorzugehen.

Für weiterhin verfehlt hält die Filmwirtschaft die Entscheidung der Bundesregierung, dass die Zulässigkeit einer Privatkopie nicht generell auf Kopien von zulässigem Ausgangsmaterial begrenzt wird. Vielmehr soll es, wie erwähnt, dabei bleiben, dass die Zulässigkeit der Privatkopie nur bei einer Offensichtlichkeit der Rechtswidrigkeit der Vorlage entfällt. Uns ist bewusst, dass diese Regelung beim Ersten Korb ein Kompromiss war, dass es in letzter Minuten hinein gekommen ist und dass möglicherweise die Bereitschaft, da noch mal ran zu gehen, gering ist. Dennoch halten wir das Festhalten an der offensichtlichen Rechtswidrigkeit der Quelle für verfehlt. Und zwar genau aus den entgegengesetzten Gründen. Es führt nämlich zu einer Verwirrung, es führt in der Tat zu einer Unklarheit. Aber die Folge ist nicht, die generelle Zulässigkeit der Privatkopie grenzenlos in das Gesetz zu schreiben, sondern die Offensichtlichkeit, zu streichen und nur rechtmäßige Quellen zuzulassen. Das muss nicht notwendig nur das eigene Original sein, aber es muss sich um rechtmäßige Quellen handeln. Denn nur dann, wenn der Kopierende die Verletzung des Urheberrechts erkennen kann und damit schuldhaft handelt, gibt es überhaupt

einen Schadensersatzanspruch. Also, die Sorge, dass mit einer entsprechenden Änderung erhebliche Schadensersatzansprüche im Raum stünden, erscheint mir nicht gerechtfertigt zu sein.

Wenn es bei der Offensichtlichkeit bleiben sollte, dann meine ich, sollte die Begründung noch etwas nachgearbeitet werden. Dort sind zwar einige Beispielsfälle aufgeführt, wo eine Offensichtlichkeit anzunehmen ist. Die überzeugen uns auch. Das ist die Annahme, dass immer dann von einer Offensichtlichkeit auszugehen ist, wenn die Kopie vor einem Verkauf unverschlüsselter Exemplare erfolgt oder wenn sie vor der Ausstrahlung eines Filmes im frei empfangbaren Fernsehen erfolgt. Nicht ganz klar ist aber, ob auf einen subjektiven Ansatz oder auf ein objektives Kriterium abgestellt wird. Und ich meine, es sollte deutlich gemacht werden in der Begründung, dass es hier um objektive Kriterien geht. Und nur dann lässt sich nämlich die Grenze zwischen der Vergütungspflicht und dem, was endgültig rechtswidrig ist und damit nach meinem Verständnis nicht unter die Vergütungspflicht des § 54 UrhG-E fällt, klar ziehen.

Letztes Petitum. Die Zulässigkeit von Kopien durch Dritte sollte nicht weiter im Gesetz erlaubt sein. Die Richtlinie fordert sie nicht. Aus unserer Sicht widerspricht sie dem Drei-Stufen-Test. Und wenn man sich die Rechtfertigung der Vergütung des § 54 UrhG-E ansieht, dann ist diese Vergütung für diejenigen Kopien vorgesehen, die für eigene Zwecke gemacht werden, aber sie kann nicht abgelden eine erhebliche Vervielfältigung, die für Dritte vorgenommen wird. Und - das ist bereits erwähnt worden - sie erschwert ganz erheblich die Verfolgung von Raubkopierern, weil die Ausrede, diese Kopie sei ja nur für einen Dritten und unentgeltlich gefertigt worden, allzu nahe liegt. Deshalb also der zweite Wunsch: Die Zulässigkeit von Kopien für Dritte zu streichen. Vielen Dank.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Zum Abschluss jetzt Herr Zombik, Deutsche Landesgruppe der IFPI e.V., Berlin, Forum der Rechtsinhaber.

SV Peter Zombik: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren. Vielen Dank für die Einladung. Die Musikindustrie, der ich angehöre, ist - wie Sie ja sicher alle wissen - in besonderer Weise betroffen. Sowohl von Piraterie als auch von privater Vervielfältigung. Wir unterscheiden streng zwischen privater Vervielfältigung, die zulässig ist, und Piraterie. Die Digitaltechnik und die

Computerverfügbarkeit haben in den letzten Jahren ein dramatisches Anwachsen zulässiger privater Vervielfältigungen bewirkt, während in dem gleichen Zeitraum die Absätze von CDs, von CD-Alben, dramatisch gesunken sind. Lassen Sie mich das mit ein paar Zahlen verdeutlichen. 1999 sind 58 Mio. CD-Album-Äquivalente digital privat vervielfältigt worden. Im gleichen Jahr haben wir 198 Mio. CD-Alben verkauft. Im Jahr 2005 lag dasselbe Verhältnis - wir haben messen lassen - wie folgt: 439 Mio. kodierte CD-Alben-Äquivalente und verkauft haben wir genau 123,7 Mio. CDs. Das Verhältnis von Privatkopie zu verkauftem Album im Jahr 1999 war: Auf jedes Album kamen 0,3 Privatkopien. Im letzten Jahr kamen auf jedes Album 3,5 Privatkopien. Während also die privaten Vervielfältigungen dramatisch angewachsen sind, ist der Verkauf von Musik auf physischen Trägern deutlich gesunken. Und Sie wissen, dass der Verkauf auf nicht-physischem Wege sich gerade erst zu entwickeln beginnt. Die Privatkopie ist in diesem Zeitraum die mit Abstand wichtigste Quelle für die Nutzung von Musik schlechthin geworden. Im Filmbereich sieht es auch nicht viel anders aus. Gerade auch vor dem Hintergrund der Diskussion um § 54 UrhG-E halten wir deswegen eine Einschränkung der Privatkopie für dringend geboten. Die Diskussion um § 54 UrhG-E zeigt, dass es den Rechteinhabern kaum je gelingen wird, ein angemessenes Äquivalent für die Nutzung von Leistungen, die im Wege der privaten Vervielfältigung wie Erstverwertungsleistungen genutzt werden - zumal es eben ein Klonen des Originals ist - zu bekommen. Die gesamten Rechteinhaber aus dem Bereich der Musik haben aus dem Topf der ZPÜ etwa 2% des Marktwertes der im Wege der privaten Vervielfältigung genutzten Rechte erhalten. Wir sind mit dem Regierungsentwurf sehr zufrieden. Wie Herr Prof. Schwarz schon gesagt hat, betrifft das den Umstand, dass die Durchsetzung der Privatkopie gegen technische Schutzmaßnahmen nicht zulässig ist. Wir sind zufrieden damit, dass es kein Recht auf private Vervielfältigung geben kann. Insofern schließe ich mich da auch dem an, was Herr Prof. Bornkamm dazu gesagt hat. Wir sind aber durchaus der Meinung, dass die tatsächliche Entwicklung der privaten Vervielfältigungen in den letzten Jahren dem Drei-Stufen-Test, der heute Vormittag schon mehrfach erwähnt worden ist, kaum mehr Rechnung trägt. Noch einmal: Die private Vervielfältigung ist die mit Abstand wichtigste Quelle für die Nutzung von Musik und auch von Filmen geworden.

Der Gesetzentwurf belässt es dabei, dass private Vervielfältigungen durch Dritte weiterhin zulässig bleiben. Das ist vorhin schon thematisiert worden. Wir sind der

Überzeugung, dass dies künftig nicht weiter der Fall sein soll, und wir bitten Sie, das zu erwägen. Prof. Schack hat hierzu schon gesagt - und Prof. Schwarz hat das noch einmal betont -, dass im Bereich der Piraterie-Bekämpfung sich dies als eine der wesentlichen Ausreden erweist und die Verfolgung von kommerzieller Piraterie, gewerblicher Piraterie in ganz besonderer Weise erschwert. Die Tatsache, dass ein ganz wesentlicher Teil der privaten Vervielfältigungen eben nicht vom eigenen Original erfolgt - und Herr Kreutzer hat ja einige sehr sinnreiche Beispiele dazu genannt - sorgt dafür, dass in der Tat die Erstverwertung auf diesem Sektor in erheblicher Weise gefährdet ist und deswegen der Drei-Stufen-Test sicher einmal hinterfragt werden muss. Vor zwanzig Jahren war privates Vervielfältigen aufwändig. Es war schwierig, man musste am Gerät sitzen. Die Aufnahme hat solange gedauert, wie man brauchte, um ein Stück Musik abzuspielen. Es ging nur in „real time“. Heute ist es völlig anders. Digitale Vervielfältigungen klonen das Original. Sie sind praktisch in allen Haushalten verfügbar. Sie ermöglichen private Vervielfältigungen in Hochgeschwindigkeitstechnologie mit zehnfachen und fünfzehnfachen Geschwindigkeit. Und mit Hilfe von Timer-Steuerung und Software-Unterstützung geschieht dies auch noch vollautomatisch. Deshalb noch einmal: Die private Vervielfältigung gefährdet die wirtschaftliche Verwertbarkeit von Schutzgegenständen und das in bedrohlicher Weise.

Die bestehende Regelung halten wir zudem auch für unklar. Eine deutliche einfache, für den Endverbraucher auch nachvollziehbare Regelung wäre sicher begrüßenswert. Es ist schon die Frage offen, wie viel Kopien denn nun eigentlich zulässig sind? Sind das - wie häufig genannt - wirklich drei, sind das sieben? Sind das vielleicht auch fünfzehn, wenn man fünfzehn Freunde hat? Darf ich die Kopie einer eigenen Vorlage einem Kollegen zum Geburtstag schenken, die er, der ja begünstigt ist, gar nicht von mir verlangt hat? Bin ich dann der Dritte, der das in zulässiger Weise tut, obwohl der Freund das gar nicht haben wollte? Darf ich die Kopie meinem Kollegen am Arbeitsplatz schenken oder darf ich möglicherweise Kopien für alle machen? Was ist, wenn ich die Kopie nicht von meiner eigenen Vorlage, sondern von einer geborgten Vorlage mache?

Herr Kreutzer hat auch darauf hingewiesen, dass die - und da stimme ich ihm völlig zu - Endverbraucher voller Fragen sind und die bestehende Regelung kaum anwenden können. Eine klare einfache Regelung wäre sicher hilfreich. Und eine solche einfache klare Regelung besteht in der Tat für jeden nachvollziehbar darin,

dass man nur vom eigenen Original kopieren kann und das nur mit eigenen Mitteln tun kann. Inzwischen haben Firmen die Privatkopie als Geschäftsmodell entdeckt. Sie bieten Software-Produkte an, die das Vervielfältigen von Musik aus dem Programm von Radios, aus Web-Casting-Quellen, aus digitalen Radioquellen - wie sie das nennen - revolutionieren. Wir nennen das Schmarotzen. Nun, was machen diese Software-Produkte? Diese Produkte haben eine Suchmaske und Sie können in diese Suchmaske einfach die Titel eingeben, die Sie haben wollen - 20, 50, 100 Titel eingeben. Sie können einen Künstler eingeben, den Sie gerne haben wollen, oder Sie können sogar ein ganzes Genre eingeben, für das Sie sich interessieren, und Sie werden, wenn Sie Flatrate-Kunde im Online-Bereich sind, am nächsten Morgen auf Ihrer Festplatte, wenn Sie über Nacht das Gerät haben laufen lassen, alle diese Titel finden, die Sie haben wollen. Zum Beispiel die Top 30 der aktuellen Charts, kein Problem. Am nächsten Morgen sind sie auf der Festplatte, fein säuberlich als eigene Daten-Files abgelegt, fein säuberlich mit Titel, Interpret und häufig sogar mit einem ‚Thumbnail‘ der Art Work - so heißt das, glaube ich, im Fachjargon - ausgestattet. Diese Software-Angebote lassen, was die Werbung anbelangt, an Eindeutigkeit nichts zu wünschen übrig. Ich habe hier ein Angebot von einer nicht unbekanntenen Firma mitgebracht und ich zitiere aus der Rückseite: „CDs kaufen, für Downloads zahlen. Warum geben Sie eigentlich Geld für Musik aus, die Ihnen der Radiosender Tag für Tag direkt nach Hause schickt?“ In einem ‚Leaflet‘ derselben Firma ist nicht nur zu lesen: „Warum kaufen Sie Musik, warum bezahlen Sie für Downloads?“, sondern auch noch der Hinweis darauf: „Warum laufen Sie Gefahr, sich in einer illegalen file-sharing-Quelle entdecken zu lassen und dann noch Strafe zahlen zu müssen?“ Diese Software hat einen kleinen roten Aufkleber oben drauf und auf diesem Aufkleber steht, auch das zitiere ich: „Clipt schon mehr als 9 Millionen Songs täglich.“ Wir erwarten in diesem Jahr rund 50 Mio. Downloads aus legalen Quellen, also nicht viel mehr als das fünffache dessen, was sich diese Software berühmt, täglich Endverbrauchern an Musik zur Verfügung zu stellen. Wir gehen davon aus, dass diese Software nicht vom historischen Gesetzgeber gewollt war und kein Produkt ist, das der historische Gesetzgeber dem Ausnahmetatbestand der Privatkopie unterwerfen wollte. Wir bitten Sie, ernsthaft zu überlegen, so etwas zu verbieten. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank, meine Damen und Herren. Wir treten damit in die erste Fragerunde ein. Ich will kurz etwas zu unserem Verfahren sagen. Jeder Kollege hat die Möglichkeit, in der ersten Fragerunde zwei Fragen zu stellen, jede Frage an maximal zwei Sachverständige. Die Fragen werden am Anfang der Fragestellung adressiert und wenn Sie Adressat einer Frage sind, dann notieren Sie sich bitte die Frage, weil wir erst nach Schluss der ersten Fragerunde in die Antwortrunde gehen.

Es beginnt der Kollege Manzewski.

Dirk Manzewski (SPD): Schönen Dank. Ich habe zwei Fragen und zwar möchte ich beide an Herrn Prof. Schack und an Herrn Prof. Bornkamm richten. Herr von Braunmühl hat ausgeführt, dass die Regularien nicht den Erwartungen der Verbraucher gerecht werden. Herr Kreuzer hat gesagt, die Regularien würden vom Verbraucher nicht akzeptiert werden. Stimmen Sie mit mir überein, dass hierbei offensichtlich verkannt wird, dass wir in diesem Zusammenhang von geistigem Eigentum reden, dass geistiges Eigentum eben Eigentum darstellt? Und würden Sie meine Befürchtung teilen, dass, wenn wir die Bagatellklausel einführen würden, wir im Grunde genommen ein Tor öffnen würden, das dem Missbrauch jeden Spielraum überlassen würde und dass wir damit ein falsches Zeichen setzen würden?

Frage zwei geht ein bisschen in den Bereich hinein, den Prof. Schwarz und Herr Zombik angeführt haben. Es wäre sicherlich in einigen Bereichen leichter, auch vielleicht möglicherweise verständlicher, wenn man sagen würde, Kopien nur vom eigenen Original. Sind Sie beide der Auffassung, dass weitere Einschränkungen der Privatkopie angezeigt sind und wäre das Ihrer Auffassung nach überhaupt praktikabel und durchsetzbar?

Dr. Günter Krings (CDU/CSU): Ich habe in der ersten Runde zwei Fragen an die Herren Professoren Schwarz und Schack. Eine geht ein bisschen in die Richtung zu dem, was mein Vorredner gefragt hat. Das Ziel Rechtssicherheit, wurde von vielen ja schon beschworen. Herr Zombik hat darauf hingewiesen, Herr Kreuzer hat darauf hingewiesen. Wenn man die Zielrichtung oder die Lösungsvorschläge anders gehört haben mag, so ist aber das Ziel jedenfalls Rechtssicherheit. Da sind wir uns wahrscheinlich alle einig, dass das ein wichtiger Punkt ist und dass das Urheberrecht, wie es heute geregelt ist und auch nach der Reform wahrscheinlich

geregelt sein wird, sicherlich immer schwieriger lesbar und verstehbar ist. Nicht nur für Nicht-Juristen, sondern auch für manchen Juristen. Ich will mal einen Punkt herausgreifen aus einer Fülle von Ideen und Vorschlägen, die ja zur Einschränkung und damit Präzisierung der Privatkopie gemacht worden sind, was zuletzt auch Herr Zombik genannt hat: Das Thema Kopie - und ich sage jetzt bewusst nur vom Original. Ich lasse das Wort „eigene“ bewusst weg, also nicht Kopie vom eigenen Original, sondern nur vom Original, wobei Original, da müssen wir uns richtig verstehen, natürlich immer im Sinne von „authentisch“ und „in Verkehr gebrachtes Werkstück“ heißt. Ein Original im klassischen Sinne kann es natürlich nicht geben. Das ist ein Mastertape, das wahrscheinlich irgendwo liegt - also ein Original in dem Sinne, wie wir es wohl hier alle verstehen. Wäre das nicht - das ist eine Suggestivfrage, aber ich frage mal - wirklich ein Maximum an Rechtssicherheit im Vergleich zu allen anderen Lösungen, die man in Betracht ziehen muss? Das wäre vielleicht nicht nur eine rechtsdogmatische, sondern auch eine praktische Frage, gerade auch in Bezug auf die Filmindustrie. Es geht darum, was dort an Original gehandelt wird. Kann ich das in der Tat gut unterscheiden von dem, was sozusagen als Rohling, als Kopiervorlage selbst schon eine Kopie ist, egal, ob es jetzt rechtmäßig oder nicht rechtmäßig ist? Es geht also um die Fragestellung der Praktikabilität und Sinnhaftigkeit einer Einschränkung „Kopie nur vom Original“ speziell im Sinne von Rechtssicherheit.

Nun meine zweite Frage an Herrn Prof. Schack und Herrn Prof. Schwarz. Ich greife das auf, was Herr Schack ganz kurz nur als Nebensatz, glaube ich, gesagt hat. Die Frage ist, ob diese Pauschalvergütung nach § 54 UrhG-E, die ja heute nur für legale Kopien gezahlt wird, auch erweitert werden könnte, sozusagen auf ein zweites rechtsdogmatisches Bein gestellt werden könnte auch für illegale Kopien. Wie können Sie sich das rechtsdogmatisch vorstellen? Wie ginge das und wie die andere Möglichkeit, dass man diese Pauschalvergütung nicht nur für legale, sondern auch für illegale Kopien zahlt, weil wir heute ja den merkwürdigen Zustand haben, dass da, wo eine Kopie legal gemacht wird, Geld im Sinne von Kompensation an die Verwertungsgesellschaften fließt und da, wo sich jemand noch problematischer verhält, indem er sogar illegal kopiert, er dafür sozusagen nichts zahlen muss? Wie wäre das vorstellbar? Etwa als pauschalierter Schadensersatz oder wie muss man sich so etwas rechtsdogmatisch vorstellen, weil ich weiß, dass das BMJ immer sehr

zurückhaltend ist bei einer solchen Erweiterung des Gedankens der Pauschalvergütung?

Dr. Petra Sitte (DIE LINKE.): Meine erste Frage richtet sich an Herrn Kreuzer und an Herrn Schimmel. Könnten Sie bitte noch einmal darstellen, wie die Privatkopie gegen technische Schutzmaßnahmen durchsetzungsfest gestaltet werden könnte? Sie haben ja einen tiefen Blick ins Leben geliefert, haben Beispiele aufgezählt, praktisch beschrieben. Wie stellen Sie sich denn aus dieser Erfahrung heraus die Regelung unter Umständen vor, die man hier treffen müsste?

Die zweite Frage richtet sich an die Herren von Braunmühl und Kreuzer. Können Sie bitte, insbesondere unter Erläuterung der Vorgaben der EU, noch einmal auf die Frage eingehen, welche Möglichkeiten Sie sehen, die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher im Hinblick auf die Privatkopie angemessen zu gestalten? Und wie kann dann vor diesem Hintergrund - auch mit Blick auf Ihre Eingangsbemerkung - den Interessen der Urheberinnen und Urheber an einer angemessenen Vergütung entsprochen werden?

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Bornkamm. Ich habe sowohl Ihre schriftliche Stellungnahme als auch Ihre Ausführungen sehr aufmerksam gelesen und gehört. Ich will Sie vorneweg einfach um die mögliche Korrektur von zwei Flüchtigkeitsfehlern bitten. Ich jedenfalls bin darüber gestolpert. Beim Titel „Aufnahme der Privatkopie in den Katalog des § 95a UrhG“ ist wohl § 95b UrhG gemeint, nehme ich an. Und auch auf der Seite 2, wo Sie von § 95 UrhG schreiben, wird wohl auch § 95b UrhG gemeint sein. Ich jedenfalls bin drüber gestolpert.

Aber zur Sache selber. Sie haben gesagt - und haben das auch geschrieben - „Zu Recht sieht der Gesetzentwurf davon ab, die Privatkopie in den Katalog des § 95b UrhG aufzunehmen“. Sozusagen mit dem Blick der massenhaften, auch jungen, unjuristischen Verbraucher in der Umsetzung in die Laiensphäre, versuche ich das Gesetz zu lesen und stelle fest, in § 95b UrhG steht das ja schon drin, wovon Sie sagen, dass Sie froh sind, dass es nicht reinkommt. In § 95b UrhG im Katalog der Ziffer 6 steht das ja drin, sogar mit den Worten „Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch - allerdings begrenzt auf die altertümliche analoge Papierkopie. Da liest der Mensch, der dem Gesetz unterworfen ist, den § 53 UrhG

und da liest er, dass er Kopien machen darf, und Sie selber sagen ihm, sowohl die alten analogen als auch die neuen darfst Du nicht machen. Da steht er doch vor einem richtigen Widerspruch. Und Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass dieser Widerspruch sinnvoll ist und beibehalten werden sollte und dass insbesondere die Europäische Richtlinie das - Seite 2 Mitte - so gerne hätte. Was ich Ihnen gerne vorhalten und wozu ich Sie um Stellungnahme bitten würde, ist Folgendes: Ich war ja am Zustandekommen des Ersten Korbs beteiligt. Und da hat mir das Bundesjustizministerium gesagt - und dem Bundesjustizministerium glaube ich bisher alles - „Lieber Herr Montag, die Gleichstellung der digitalen Privatkopie mit der analogen Privatkopie in § 95b UrhG ist nach Europäischem Recht nicht notwendig, aber möglich. Weil wir aber im Ersten Korb nur das machen, was wir müssen, lassen wir das, weil wir das nur dürfen. Und das machen wir dann im Zweiten Korb.“ Deswegen meine Frage, weil Ihre Stellungnahme sich so liest, als ob die Europäische Richtlinie uns nahelegen würde, das zu lassen. Ich lese sie so - und so hat man es mir erklärt - dass wir das dürfen und dass das natürlich nicht eine verfassungsrechtliche Zwangslage ist, das machen zu müssen. Aber wenn ich mir vorstelle, Herr Prof. Bornkamm, dass internationale Finanzmogule, Dachorganisationen riesige Milliarden Euro- und Dollarvermögen in ihren Holdings und Firmen haben und diese den Menschen digitale Kopiergeräte verkaufen, mit den „tollsten“ Möglichkeiten, und gleichzeitig CDs auf den Markt werfen, die gleichen Firmen unter verschiedenen Namen, aber mit dem doppelten Gewinn - hier CDs verkaufen und dort Kopiergeräte -, und wir als Gesetzgeber dann den Menschen diesen Irrsinn anbieten, diesen Dschungel des Urheberrechts, dann frage ich Sie: Ist es nicht viel besser, wir folgen Herrn Schimmel und sagen, wir definieren das völlig klar? Die Kopie, die wir sowieso nicht aufhalten können, diese CD, die vorher hoch gehalten worden ist, zu verbieten, ist doch lächerlich. Dann holt man sie sich eben aus dem Internet oder von sonst irgendwoher. 1956 hat man gesagt, was man nicht verbieten kann, das muss man gestatten und abkassieren. Jetzt ist die Gelegenheit, es auch in der digitalen Zeit zu sagen. Das werden wir nicht verbieten können. Also: Gestatten und den Urhebern dafür eine vernünftige Entlohnung geben!

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): Ich kann daran gleich anknüpfen und das Wort „Abkassieren“ als Anlass nehmen. Ich möchte gerne Herrn Becker und Herrn Schimmel fragen. Wir wissen alle, Privatkopien kann man eben nicht bis ins

Letzte kontrollieren. Man kann noch so strenge Definitionen vornehmen, wir wissen nicht, was im privaten Bereich passiert. Die technischen Begrenzungen derzeit sind jedenfalls nicht besonders sicher - wie Sie ja in Ihren Ausführungen auch dargelegt haben -, so dass man fürchten muss, dass das eben dennoch passiert. Aber was wäre denn aus Ihrer Sicht ein Ansatz, dem Urheber tatsächlich zu seiner Vergütung zu verhelfen als beispielsweise über Schadensersatzforderungen? Denn nur das kann ja für eine illegale Kopie dann das Ergebnis sein, wenn man ein Verfahren, ein zivilrechtliches oder ein strafrechtliches Verfahren mit einer Geldstrafe, durchgeführt hätte. Wie könnte denn nach Ihrer Vorstellung der Urheber noch besser und stärker zu seinem Geld kommen? Dass wir dann andere Teile in dem Gesetzentwurf ändern müssen, wie im ersten Teil der Anhörung schon diskutiert, ist klar; dann darf man nicht Begrenzungen vornehmen und ähnliches mehr. Aber welche anderen Vorstellungen gibt es noch? Und ich würde Sie beide, Herr Prof. Becker und Herr Schimmel, auch gern fragen: Teilen Sie die Einschätzung meines Kollegen, Herrn Montag, dass es „Schwachsinn“ ist, die intelligente Aufnahme-Software zu verbieten, wie es Herr Zombik ins Gespräch gebracht hat?

Grietje Bettin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde auch gern an Herrn Kreutzer eine Frage stellen, und zwar: Was sagen Sie zu diesen ganz neuen Geschäftsmodellen - die Herr Zombik ja so drastisch dargestellt hat -, bei denen Software-Produkte 9 Mio. Downloads pro Tag ermöglichen und die ich durchaus auch für problematisch halte? Welche Regelung wäre Ihrer Meinung nach für diese Fälle sinnvoll?

Die zweite Frage passt jetzt nicht so ganz in die Logik der anderen Fragesteller, aber ich möchte sie trotzdem stellen, und zwar ebenfalls an Herrn Kreutzer. Ich frage jetzt einfach: Kopierschutzsysteme sind teuer und damit gerade für kleine und mittelständische Unternehmen kaum finanzierbar. Wie rechtfertigt sich ein staatliches Kopierverbot, wenn dieser staatliche Schutz kleinen und mittleren Unternehmen gar nicht zugute kommt?

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Ich darf mal fragen: Gibt es gleich noch Fragen für eine zweite Runde? Ich stelle fest, dass das der Fall ist. Dann beginnen wir jetzt mit der Antwortrunde. Und zwar beginnt jetzt bitte Herr Prof. Schwarz auf die Fragen des Kollegen Dr. Krings.

SV Prof. Dr. Mathias Schwarz: Vielen Dank. Sie hatten zwei Fragen gestellt. Erstens: Wäre es der Verdeutlichung dessen, was zulässig ist und was nicht, zuträglich, wenn eine Regelung aufgenommen würde, wonach Kopien nur vom Original, von einer zulässigen Vorlage, von einem - wie wahrscheinlich zu ergänzen ist - zulässigen Angebot erlaubt würden? Zweitens, ob es nicht doch Sinn machen könnte, den § 54 UrhG-E über unser gemeinsames Verständnis der jetzigen Rechtslage hinaus, wonach die Vorschrift nur die legalen Kopien abgilt, zu erweitern und etwa in Form eines pauschalierten Schadensersatzes auch eine Vergütung für nicht rechtmäßige Privatkopien mit vorzusehen.

Ich möchte bei der zweiten Frage beginnen. Ich habe erstens Zweifel, dass es tatsächlich mehr Geld gäbe. Denn wenn wir uns an die Diskussion um die 5 % erinnern, die Diskussion um die Anlage, die Diskussion um eine eventuelle Verordnung, dann kann ich mir kaum vorstellen, dass es, wenn man diesen Schritt ginge, plötzlich das doppelte Geld gibt. Das glaube ich nicht. Das ist eine schöne Hoffnung, aber ich denke, auch eine gefährliche Hoffnung. Denn es liegt der Schluss nahe, dann zu sagen, wir haben doch mit der Geräteabgabe im vorhinein dafür bezahlt, dass rechtswidrige Kopien gemacht werden dürfen, also muss das doch eigentlich heißen, die rechtswidrigen Kopien sind gestattet, weil vorher bezahlt worden ist. Es ist dann nicht pauschalierter Schadensersatz, sondern es ist eine vorhergehende Zahlung für einen Nutzungsvorgang. Bei dieser Sachlage dann noch zu sagen, das bleibt aber verboten, wir kassieren nur schon mal im vorhinein ab, glaube ich, wird kaum ein Jahr halten und danach wird die Forderung erhoben, generell auch rechtswidrige Kopien, auch offensichtlich rechtswidrige Kopien, durch die Pauschalabgabe, die dann gezahlt werden wird, als lizenziert anzusehen. Deshalb meine ich, das wäre ein Irrweg, der die Grenze dessen, was zulässig ist, extrem hinaus schieben würde.

Zur ersten Frage. Ich teile Ihren Wunsch, den § 53 UrhG-E klarer zu fassen. Ich denke, der Weg, zu sagen, die Kopie muss von einer zulässigen Kopiervorlage oder einem zulässigen Angebot stammen, ist richtig. Und wir werden es nicht mehr nur mit - und das ist ja angelegt in der Neuerung - Kopien von gegenständlichen Vorlagen zu tun haben, sondern mit umfasst werden ja jetzt auch - und ich glaube, das ist richtig - Kopien von zulässigen Internet-Angeboten. Das wäre durchaus eine Verdeutlichung, eine klare Einschränkung, die in ähnlicher Weise, wie wenn Sie das „offensichtlich“

abschaffen würden, dazu führen würde, dass die Grenzen klarer werden. Wie ist es in der Praxis? Das war auch Ihre Frage. In der Praxis lässt sich in sehr vielen Fällen sehr deutlich erkennen, ob ein zulässiges Original vorliegt oder nicht. Gleichzeitig muss man eingestehen, es gibt auch so perfekte Fälschungen, dass auch die Broschüre, die mitgeliefert wird, so perfekt nachgemacht ist, dass es im Einzelfall schwierig zu erkennen ist. Es wird aber auch bei der Frage der offensichtlichen Rechtswidrigkeit in ähnlicher Weise oder bei der Frage des schuldhaften Erkennens der Rechtswidrigkeit immer einen kleinen Graubereich geben, der für den Verbraucher nicht völlig klar ist. Aber da wird er auch nicht verfolgt. Da handelt er nicht schuldhaft, so dass die Sorge, dass diese Fälle dann dazu führen könnten, dass er kriminalisiert wird, glaube ich, nicht gerechtfertigt ist. Also, es wäre ein Weg, es bleibt eine kleine Grauzone, aber die wäre viel kleiner als die jetzige Grauzone mit der offensichtlichen Rechtswidrigkeit.

Vorsitzender Andreas Schmidt (Mülheim): Vielen Dank. Jetzt bitte Herr Schimmel auf die Fragen der Kolleginnen Dr. Sitte und Leutheusser-Schnarrenberger.

SV Wolfgang Schimmel: Vielen Dank für die Fragen. Lassen Sie mich vielleicht mal eines klar stellen: Ich bin nicht naiv. Ich glaube auch nicht, dass sich durch die Vorstellung, die Zulässigkeit der Privatkopie zu erweitern, irgendwelche Vergütungen verdoppeln würden. Ich habe ganz andere Sorgen. Ich befürchte, dass in dem Augenblick, in dem erstens die Privatkopie praktisch eingeschränkt wird durch Kopierschutzsysteme und zweitens womöglich die Zulässigkeit der Privatkopie von Gesetzes wegen zusätzlich eingeschränkt wird, diejenigen, die jetzt die Vergütung einzuziehen haben vom Konsumenten, sich auf den Standpunkt stellen, unsere Geräte werden ja nicht mehr zu 50 % für urheberrechtlich relevante Kopien verwendet, sondern zu 90 % für illegale und die anderen 10 % sind nicht nennenswert. Das ist meine Sorge. Ich habe deshalb keine Hoffnung, dass sich da groß etwas verbessert, aber die Sorge, dass jede Änderung zu einer Verschlechterung des Vergütungsaufkommens führen wird.

Wie soll eine Verbesserung des Vergütungsaufkommens aussehen? Das hängt natürlich erstens davon ab, was mit unserem Vergütungssystem passiert. Ich werde jetzt meine Ausführungen in der Anhörung vom 8. November wiederholen, aber es muss klar sein, dass sich die Vergütung an dem orientiert, was mit den Geräten

tatsächlich an Vervielfältigungen hergestellt wird. Und die Zahlen, die Herr Zombik vorgetragen hat, die müssten ja einen Eindruck machen. Dann kann man sich eben nicht mehr auf den Standpunkt stellen, jetzt werden in Zukunft immer mehr Geräte verkauft und deshalb kann man die Vergütung ja herunterfahren. Denn es wird nicht mit jedem Gerät nur eine Kopie gezogen und dann wird es weggeworfen, sondern die Zahlen steigen exponentiell. Herr Zombik hat auch völlig zu Recht darauf hingewiesen, dass das Kopieren eines Tonträgers früher ein mühsames Geschäft war. Das hat man spätestens, wenn man das erste Geld verdient hat, aufgegeben, um mit seiner Zeit etwas Besseres anzufangen. Heute geht es automatisch und in wesentlich besserer Qualität. Dem muss man sich stellen und an diese Faktoren müssen auch die urheberrechtlichen Vergütungen für privates Kopieren angepasst werden. Das heißt aber in der Tendenz eine Anhebung, keine Absenkung, so wie es der Entwurf vorgibt.

Wenn ich diese Position vertrete, dann nehmen Sie mir bitte ab, ich tue es nicht mit Begeisterung. Mir ist völlig klar, dass mit dem Vertrieb von Werkstücken auf Tonträgern mehr Geld zu verdienen ist als mit der Privatkopie. Man muss aber realistischerweise auch anerkennen, dass es bisher nicht gelungen ist, das Volumen von Privatkopien einzudämmen. Man muss auch sehen, dass es eine breite, rechtsirrig - anders kann ich es nicht nennen - Überzeugung in der Bevölkerung gibt, man könne alles Mögliche privat kopieren. Das ist so ein Robin-Hood-System: Ich kopiere mal für meine Klassenkameraden mit und bediene sie. Es handelt sich um soziale Umverteilung auf Kosten Dritter. Wir werden das durch eine Änderung des Gesetzes mit hoher Wahrscheinlichkeit in der Praxis nicht korrigieren können. Man kann die Etiketten verändern von legal auf illegal, aber was das am Kopiervolumen ändern wird, das wird sich wohl kaum abschätzen lassen. Im Ergebnis denke ich, man wird am Vergütungssystem nacharbeiten müssen, man wird dem Rechnung tragen müssen, so dass wenigstens eine halbwegs vernünftige Kompensation für die Einnahmeausfälle erfolgt, die Herr Zombik völlig zu Recht beklagt hat, die sich aber perspektivisch kaum werden vermeiden lassen. Wovon ich warne, ist, durch eine Einschränkung der Zulässigkeit der privaten Kopie Urheber und andere Rechtsinhaber auf den Weg zu verweisen, ihre Schadensersatzansprüche durchzuklagen. Das ist doch völlig ineffizient. Da macht ein Schüler für die Schulklasse, für seine Kameraden - ich nehme das Beispiel, das Sie eben gebracht haben - 15 Kopien. Oder ein Kollege macht für die anderen

Kollegen zum Betriebsfest auch 15 Kopien. Wir sind uns einig, das ist nicht in Ordnung. Gegen den kann man dann klagen. Dann gewinnt man einen wunderbaren Prozess, vorausgesetzt, man erwischt ihn. Und was ist der Ertrag des Verfahrens? Das macht doch keinen Sinn, das ist doch keine effiziente Durchsetzung von Vergütungsansprüchen. Und ich möchte nicht gerne, dass die Urheber auf Schadensersatzansprüche verwiesen werden, die sie selbst nicht realisieren können, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auch das Verwertungsunternehmen, mit dem sie zusammenarbeiten, nicht realisieren können. Und vielleicht nur eine Bemerkung in Richtung Verbraucherschützer: Es kann auch nicht Sinn des Urheberrechts sein, dass man mit solchen Schadensersatzklagen gegen Schüler, Auszubildende etc., worüber dann auf der Titelseite der BILD-Zeitung berichtet wird, das gesellschaftliche Klima für das Urheberrecht insgesamt verdirbt.

Zur Frage von Frau Dr. Sitte. Wie soll es praktisch funktionieren? Also da gibt es technische Möglichkeiten ohne Ende. Wenn ich mir eine Software auf CD kaufe, habe ich in aller Regel vom Hersteller den Service, eine zweite Kopie im Netz herunterzuladen.

Dr. Petra Sitte (DIE LINKE.): Ich möchte wissen, wie die Privatkopie gegen technische Schutzmaßnahmen durchsetzungsfest gestaltet werden könnte.

SV Wolfgang Schimmel: Danke, dann habe ich Sie falsch verstanden. Ich denke, die durchsetzungsstarke Privatkopie muss sich auf einen Bereich beschränken, der sachlich vertretbar ist. Typisches Beispiel ist der Transport eines legal erworbenen Trägers auf ein anderes Abspielmedium. Weiteres Beispiel ist der Ersatz eines Trägers, der unbrauchbar geworden ist. Die Gedanken sind noch nicht ausgereift. Man kann durchaus darüber streiten, ob es angemessen ist, eine durchsetzungsstarke Privatkopie in dem Sinne herzustellen, dass der Erwerb eines Trägers zugleich dazu legitimiert, sich eine zweite Kopie davon herzustellen. Das sehe ich nicht unbedingt so. Aber die Erhaltung des Nutzwertes für den Konsumenten zu sichern, der diesen Träger erworben hat, auf lange Sicht und träger-unabhängig, das scheint mir ein Ansatz zu sein, der durchaus vertretbar ist und der auch unterm Strich nicht viel kosten wird.

(Vorsitzwechsel an Abg. Dirk Manzewski)

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen, Herr Schimmel. Der Vorsitzende, Herr Schmidt, musste den Sitzungssaal verlassen, weil er einen dringenden Termin hat und hat den Vorsitz an mich übergeben. Ich erteile das Wort Herrn Prof. Dr. Schack, der Fragen von Herrn Dr. Krings und von mir zu beantworten hat.

SV Prof. Dr. Haimo Schack: Herr Manzewski, zunächst zu Ihrer Frage, zur Bagatellklausel. Sie hat zum Glück nicht das Licht des Regierungsentwurfes erblickt. Das wäre in der Tat das völlig falsche Signal. Kleine Ladendiebstähle bleiben Diebstähle. Und dass die „Schulhofkleindelikte“ im Urheberrecht nicht verfolgt werden, liegt einmal daran, dass es Antragsdelikte sind und zum anderen daran, dass auch der Staatsanwalt ein Ermessen hat, ob er etwas verfolgt oder nicht. Also, da sehe ich keine große praktische Gefahr. Die Bagatellklausel wäre auf jeden Fall ein falsches Signal nach außen.

Dann haben Sie gefragt, ob es sinnvoll wäre, Kopien nur vom eigenen Original ziehen zu dürfen. Also mein Bestreben würde dahingehen, den § 53 UrhG-E deutlich zu verschlanken, so dass man ihn bei ein- oder zweimaliger Lektüre auch versteht. Aber der Weg, ein eigenes Original als Kopiervorlage zu verlangen, geht denn doch zu weit. Vorgesehen ist das ja in § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG beim Archiv. Damit diese Ausnahme nicht missbraucht wird, sagt man, ein zweites Exemplar ist möglich, wenn ich eine eigene Vorlage nehme. Sonst wird das aber bisher nicht verlangt und das auch aus gutem Grund.

Das bringt mich auch direkt zur Frage von Herrn Dr. Krings, ob denn nicht das Minimum wäre, eine Kopie nur von einem Original zuzulassen, um die Rechtsicherheit zu erhöhen. Ich glaube, auch das ist de lege lata nicht nötig und auch nicht richtig. Die Einfügung der Worte „offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage“ bzw. dieser ganze Halbsatz bei der letzten Reform ist, meine ich, verfehlt gewesen. Der Regierungsentwurf hatte das ja damals noch genau so gesehen wie ich das ursprünglich mal sagte: Man darf sich die Kopie nicht rechtswidrig verschafft haben. Das bedeutet, ich darf die Vorlage nicht im Geschäft geklaut haben, um dann zuhause eine Privatkopie zu ziehen. Das war immer schon verboten. Aber wie ich an die Kopiervorlage komme, ob durch Rundfunk oder durch ein eigenes oder geliehenes Exemplar oder wie auch immer, das hat davor keine Rolle gespielt. Und

das, glaube ich, war auch richtig. Das „offensichtlich rechtswidrig“ schafft ja mit diesem Begriff, der als Kompromiss gedacht war, erhebliche Rechtsunsicherheit. Bei Online-Medien - wenn Sie diese Filme aus dem Internet herunterladen, bevor sie in Kinos gezeigt werden - okay, das ist ein klarer Fall. Aber was wollen Sie bei Offline-Medien machen, wo manche Experten vielleicht eine CD von einer Raub-CD unterscheiden können, aber für Laien sieht das doch ziemlich normal aus. Wenn Sie die CD in einem normalen Geschäft kaufen, kann es trotzdem Piraterie-Ware sein. Das lässt sich also so ohne weiteres nicht unterscheiden. Ich glaube, das ist diese „offensichtliche Rechtswidrigkeit“, dieser Halbsatz, der da eingefügt worden ist, der gerade nicht zur Rechtsicherheit beiträgt. Und das, was Herr Schwarz möchte, nämlich jetzt nur noch die Kopie von rechtmäßigen Quellen zu erlauben, das kann es auch nicht sein, weil damit die ganze Last ja verschoben würde auf den Nutzer, der das dann auch noch beweisen müsste. Wenn Sie sagen, die Schadensersatzansprüche gibt es ja ohnehin nur bei Verschulden, dann verkennen Sie die Möglichkeit von Unterlassungsansprüchen, die ja verschuldensunabhängig sind. Diesen wäre dann ein Nutzer immer ausgesetzt. Also, das würde auch wieder Streit an die Verbraucherfront tragen, wo wir ihn ja nicht haben wollen. Sie hatten das Beispiel eben schon erwähnt mit den Schulhöfen. Auch wenn dort natürlich etwas Rechtswidriges passiert, so käme man dennoch nicht auf die Idee, die Lehrer oder die Schüler wegen Verletzung der Aufsichtspflicht zu verklagen. Das funktioniert so nicht. Und deswegen wäre es besser, wenn man auf diesen ganzen Halbsatz mit dem „offensichtlich rechtswidrig“ verzichtet und stattdessen sagen würde, zum privaten Verbrauch, wenn das keinen Erwerbszwecken dient, dann ist das zulässig. Und den Rest fahren wir über § 54 UrhG-E, über den Vergütungsanspruch. Und das haben Sie, Herr Montag, vorhin völlig richtig gesagt. Was man nicht verhindern kann, müssen wir im Interesse der Urheber kassieren. Und wir wollen manche Sachen eben nicht über Schadensersatzprozesse abwickeln, weil das höchst unökonomisch ist. Es werden richterliche Ressourcen für den Rechtsinhaber verschwendet und es kommen weniger als Peanuts heraus. Das gibt nur Ärger. Das bringt nichts. Also, die Urheber auf Schadensersatzansprüche nach § 97 UrhG zu verweisen, damit würde man ihnen unrecht tun. Sie müssen am Vergütungsanspruch partizipieren können, auch für die normalen Fälle rechtswidriger Nutzung. Und deswegen würde ich sehr dafür plädieren, das jetzt in den § 54a UrhG-E aufzunehmen, nämlich einen klarstellenden Satz, dass die Vergütung für Vervielfältigungshandlungen nach

§ 53 UrhG-E erfolgt, die legal sind, aber eben auch für sämtliche anderen Vervielfältigungshandlungen, die als Massennutzung geschehen. Die müssen aufgewogen werden durch einen Vergütungsanspruch. Und nach Lage der Dinge hätte dieser seit 1985 schon längst erhöht werden müssen.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen sehr, Herr Prof. Schack. Ich gebe weiter an Herrn Kreuzer. Dieser hatte Fragen von Frau Bettin und Frau Dr. Sitte.

SV Till Kreuzer: Vielen Dank. Zunächst zu der Frage von Frau Dr. Sitte: Wie könnte die Privatkopie durchsetzungsstark ausgestaltet werden? Also, die Ausgestaltung an sich ist sehr einfach, weil man nur in § 95b Abs.1 Nr. 6 UrhG die Einschränkung auf analoge Kopien streichen müsste. Also regelungstechnisch ist das überhaupt kein Problem. Wie man eine solche Regelung verbraucherschutz-freundlich ausgestalten kann und welchen Spielraum die Richtlinie lässt, dazu muss ich sagen, die Richtlinie lässt immerhin den Spielraum, diesen Halbsatz zu streichen, also zu sagen, auch die digitale Privatkopie ist durchsetzungsstark und kann sich eben gegen den Schutz technischer Maßnahmen durchsetzen. Diesen Spielraum lässt die Richtlinie. Weiteren Spielraum lässt die Richtlinie nicht, und zwar ausdrücklich nicht für Selbsthilfehandlungen. Und das kann ich noch einmal am Rande erwähnen. Wenn man sich das Verhältnis zwischen dem Schutz technischer Maßnahmen und der Privatkopie, wie sie vorher bestand - also vor In-Kraft-Treten des Ersten Korbes -, ansieht, ergibt sich allein aus diesem Verhältnis schon eine sehr starke Einschränkung der Schrankenbestimmungen, und zwar auch derjenigen Schrankenbestimmungen, die durchsetzungsstark ausgestaltet sind. Denn früher konnte man eine Privatkopie selbst anfertigen und wenn es auch schon technische Schutzmassnahmen gegeben hat, konnte man diese umgehen. Das war nicht verboten. Nach dem neuen Regelungsverhältnis ist der Schrankenprivilegierte - ganz egal, wer das ist, ob die Bibliothek, der Wissenschaftler oder wer auch immer - darauf angewiesen, dass er vom Rechteinhaber die notwendigen Maßnahmen zur Verfügung gestellt bekommt, diese Nutzungshandlung, die durch die Schranke gestattet wird, vorzunehmen. Und dass man, wenn die Rechteinhaber nicht von sich aus dafür sorgen - beispielsweise, wenn man eine CD kauft -, darauf achtet, dass gleich der Entschlüsselungsmechanismus dabei ist oder z.B. der Kopierschutz auf einer CD zulässt, dass man eine Kopie davon anfertigt oder zwei. Da muss man sich

eben an den Rechteinhaber wenden und die Mittel, die man dazu braucht, verlangen. Man darf nach dem geltenden Recht nicht die Schrankenbestimmung umgehen, wenn der Rechteinhaber seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die technischen Mittel von sich aus bereitzustellen. Übrigens ist das völlig unklar. Also es ist ohnehin schon eine erhebliche Erschwernis für die Schrankenprivilegierten, ihre Maßnahmen durchführen zu können.

Im Übrigen, Herr Schimmel hat vorhin gesagt, er sehe das anders als ich, was die Durchsetzbarkeit angeht und würde sich eventuell dafür aussprechen, dass dann eben nur vom eigenen Original kopiert werden kann oder eine ähnliche Regelung getroffen wird. Was die Wertungsfrage, die dahinter steht, angeht, kann ich mir durchaus vorstellen, dass man hier einen Kompromiss findet. Dass man sagt, Privatkopie ja. Wenn sie kopiergeschützt ist, dann grundsätzlich auch ja. Durchsetzungsstark wäre sie aber nur, wenn man ein eigenes Original hat - also die Sicherungskopieregelung. Das wäre eine wertungstechnisch wahrscheinlich nachvollziehbare Regelung, weil man dann sagen würde, die technischen Schutzmaßnahmen müssen natürlich geschützt werden - und das ist ja auch der Sinn dabei -, aber eben nur bis zur Grenze dessen, was man den Verbrauchern zugestehen will.

Die andere Frage ist natürlich: Wie setzt man so etwas regelungstechnisch um, damit die Verbraucher das verstehen können? Da habe ich bei der Sicherungskopieregelung nicht so große Bauchschmerzen, weil es die im Bereich der Computerprogramme ja auch gibt. Da gibt es ja den § 69d Abs. 2 UrhG. Danach darf man sich von einem Computerprogramm eine Sicherungskopie anfertigen, aber eben nur vom eigenen Original. Was die Leute nicht verstehen, ist, dass es unterschiedlich geregelt ist zwischen verschiedenen Werkarten. Was ist ein Computerprogramm, was ist eine andere Werkart, warum gibt es Unterschiede? Im Übrigen verstehe ich das regelungstechnisch und auch wertungstechnisch nicht so ganz. Warum soll man DVDs nicht für die Zukunft sichern können, sich eine Kopie machen, wenn die kopiergeschützt sind, und bei Computerprogrammen darf man das? Das müsste man sich vielleicht noch einmal überlegen.

Die zweite Frage. Welche Möglichkeiten lässt die EU-Richtlinie bei verbraucherfreundlicher Ausgestaltung der Privatkopie? Was den momentanen Diskussionsstand angeht, so lässt die EU-Richtlinie - soweit es nicht um diese Problematik mit technisch geschützten Werkexemplaren geht - allerhand Spielraum

bis zur Grenze des viel beschworenen Drei-Stufen-Tests. Darüber gibt es Studien, inwiefern die kollidieren. Da könnte ich jetzt drei Stunden darüber referieren, was diese Studien aussagen. Jedenfalls gibt es einen erheblichen Spielraum. Aber ich meine, dass die im Moment vorgeschlagenen Einschränkungen der Privatkopie-Regelung nicht durch die EU-Richtlinien gefordert werden, nicht durch den Drei-Stufen-Test geboten sind. Hierzu gehört z. B. die Einschränkung auf Vervielfältigung vom eigenen Original oder das Herstellenlassen von Dritten.

Nun zu den Fragen von Frau Bettin. Was sage ich zu neuen Geschäftsmodellen bei intelligenter Aufnahme-Software, haben Sie gefragt. Vielleicht ergänzt durch die Frage, was man dagegen machen kann oder was man dagegen machen sollte? Die Frage ist: Will man so eine Technik verbieten? Das wäre ein Einfallstor, denke ich, in einen Bereich, den das Urheberrecht bisher überhaupt nicht vorsieht. Dass man nämlich Technologien verbietet, die prinzipiell erst einmal wertungsneutral angewendet werden können. Natürlich mal von dieser marktschreierischen Werbung abgesehen, das ist natürlich ein Skandal. Aber das ist die eine Sache, was man darüber ‚marketingtechnisch‘ sagt. Die andere Sache ist, was macht diese Software? Diese Software schneidet Internet-Webcasting, Internetradio mit. Sie zeichnet also einzelne Titel auf und nimmt diese dann auf. Das ist natürlich viel komfortabler als es früher möglich war. Ich lege eine Kassette in das Tape-Deck, die läuft eine Stunde durch und dann habe ich am Ende die ganze Sendung aufgezeichnet, muss aber die einzelnen Songs, die ich aufgenommen habe - manche will ich vielleicht nicht haben, andere will ich haben - aufwändig heraus schneiden. Außerdem ist die Kopie natürlich nicht so gut. Dennoch, so eine Technologie zu verbieten - ich will gar keine Aussage dazu treffen, ob das gut oder schlecht ist -, das sollte man sich gut überlegen. Dann kommt man nämlich in diese Bereiche der amerikanischen Betamax- und Grokster-Rechtsprechung, wo sich wirklich elementar die Frage stellt: Darf man Innovationen verbieten, nur weil sie in diesem Fall sogar für urheberrechtlich zulässige Nutzungshandlungen verwendet werden können und auch für andere Nutzungshandlungen. Ob man das macht, da sollte man jedenfalls vorsichtig sein.

Und die zweite Sache ist: Ich würde gern mal wissen, wie so eine Regelung aussehen soll. Es geht also um das Thema: Die Bürgerinnen und Bürger, die Nutzer, sollen das Recht verstehen. Ich habe die Stellungnahme von der IFPI zu diesem Punkt vorliegen. Und darin wird gefordert, das Aufzeichnen von Rundfunk- und

Internetradio-Programmen nur noch zum Zwecke der zeitversetzten Wahrnehmung des gesamten Programms, des sog. time-shifting, zuzulassen. Es wird ein ausdrückliches Verbot von Angebot und Einsatz intelligenter Aufnahmesoftware gefordert, mit der einzelne Programmbestandteile, Musiktitel aus dem Programm automatisch heraus gelöst und separat abgespeichert werden können. Das ist natürlich kein Formulierungsvorschlag. Aber jetzt stellen Sie sich mal vor, dass eine solche Regelung sinngemäß - wie auch immer das gemacht wird - in § 53 Abs. 1 UrhG-E möglicherweise mit einem weiteren Satz, Halbsatz oder was auch immer eingefügt wird. Wie soll das aussehen? Würden Sie das verstehen? Würden unsere Kinder das verstehen? Und was ist damit überhaupt gemeint? Also, ich habe es, ehrlich gesagt, auch noch nicht so ganz verstanden, was damit angestrebt wird.

Die letzte Frage war, was ist mit kleinen und mittleren Unternehmen. Und ich beziehe das insbesondere auf die Urheber, erstrecke das mal auf die Urheber. Denn es gibt ja viele Urheber im Internet-Zeitalter, die die Möglichkeit haben, durch technische Entwicklung sich selbst zu verwerten - die also gar keinen Verwerter mehr einsetzen, keine Musikindustrie, keinen Verlag, kein Filmunternehmen oder sonst etwas. Sie stellen vielmehr ihre Sachen auf ihre Web-Seite. Welches Interesse haben sie einerseits an technischen Schutzmaßnahmen und andererseits an der Privatkopie-Vergütung? Da ist ein erheblicher Unterschied gegenüber dem Bereich der Verwertungsindustrie zu sehen. Es mag stimmen, dass die Erträge aus der Pauschalvergütung wesentlich geringer sind als das, was man ansonsten durch Lizenzierung hätte verdienen können. Nehmen Sie mal mich als Beispiel für einen Urheber: Ich publiziere Texte auf Web-Seiten. Ich wäre froh, wenn ich von der VG Wort dafür Geld bekommen würde. Wenn es aber kein Geld dafür gibt - und das mag ja gar nicht viel sein, aber das ist immerhin ein Bestandteil meiner Einnahmen und für professionelle Journalisten ist das ein noch viel größerer Bestandteil - welche Alternative haben Sie dann? Also: Keine Privatkopie mehr, keine Vergütung mehr. Dann setze ich auf meine Web-Seite ein DRM-System, das Privatkopien - also nicht den einmaligen Download, sondern jede danach erfolgende Nutzungshandlung im privaten Bereich - abrechnen, protokollieren und vergüten soll. Jede dieser eingehenden Zahlungen - da habe ich vielleicht ein Konto oder ein Micro-Payment - verbuche ich. Auf dieser Grundlage mache ich meine Steuererklärung. Abgesehen davon, dass ich das überhaupt nicht könnte - und das könnten 99 % aller anderen, die in meiner Situation sind, auch nicht und eben auch kleinere und mittlere

Unternehmen oder zumindest sehr viele davon nicht - habe ich doch daran überhaupt kein Interesse. Ich als Urheber habe doch ein Interesse daran, dass sich meine Werke weiter verbreiten. Ich habe überhaupt nichts dagegen, dass die Leute diese ausdrucken, sich eine Privatkopie machen, vielleicht noch eine zweite und eine dritte. Wenn ich das mit einem DRM-System versuchen würde zu regulieren - ganz abgesehen davon, ob es klappt oder nicht -, dann würde ich doch den Leuten die Möglichkeiten nehmen, sehr viele Handlungen mit meinem Text vorzunehmen, die ich gerne haben würde. Und das ist ein ganz anderes Interesse. Und das muss man sich mal vor Augen führen. Der Urheber und die Verwertungsindustrie, das wird ja sehr häufig in einen Topf geworfen und das ist so nicht richtig, denn die Interessen unterscheiden sich ganz erheblich. Danke schön.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Jetzt bitte Herr von Braunmühl zur Frage von Frau Dr. Sitte.

SV Patrick von Braunmühl: Ich kann mich im Wesentlichen den Ausführungen von Herrn Kreuzer und auch von Herrn Schimmel anschließen, was den Gestaltungsspielraum zur Privatkopie angeht. Es ist jetzt, glaube ich, schon mehrfach gesagt worden, dass die EU-Richtlinie mit Sicherheit nicht eine Privatkopie erster und zweiter Klasse vorschreibt, sondern die Möglichkeit bietet, auch die digitale Privatkopie durchsetzbar zu gestalten. Von der Gesetzestechnik her, das ist auch schon gesagt worden, müsste man in § 95b UrhG die entsprechende Einschränkung streichen. Interessant ist die Frage, wie man denn die Privatkopie u. U. näher definieren sollte. Auf der einen Seite gibt es schon BGH-Rechtsprechung dazu. Die Rechtsprechung hat also schon eine gewisse Definition vorgenommen. Auf der anderen Seite leuchtet mir auch ein, was Herr Schimmel gesagt hat, dass man Schneeballsysteme verhindern muss, insofern hier vielleicht eine Begrenzung auf eine Kopie vom Original vorgenommen werden müsste. Die Frage wäre dann, was z. B. mit der Aufzeichnung von Fernsehsendungen geschieht. Ich meine, dass das französische Urhebergesetz hier z. B. eine klare Regelung getroffen hat, nämlich, dass dieses nicht eingeschränkt werden darf. Wenn man sich aber die aktuellen Entwicklungen ansieht - Digitalisierung des Fernsehens, Verschlüsselungstendenzen und, darauf aufsetzend, vermutlich in Zukunft auch DRM-Systeme -, dann glaube ich, dass man das auch erfassen müsste. Bei der Vergütungsregelung wäre es vielleicht

ein Anfang, diese 5%-Begrenzung schlicht zu streichen. Und darüber hinaus müsste man sich dann Gedanken machen, was man bei einer durchsetzbaren Privatkopie bei der Vergütung noch verändern müsste. Es gibt ja interessante Vorschläge amerikanischer Professoren zur so genannten Kultur-Flatrate. Ich will mich den Vorschlägen hier nicht anschließen. Aber ich glaube, es lohnt sich, über solche Modelle nachzudenken, weil die digitale Umwelt auch neue Rahmenbedingungen im Urheberrecht erfordert.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen. Ich gebe weiter an Herrn Prof. Dr. Bornkamm. Er hat Fragen vom Kollegen Montag und von mir vorliegen.

SV Prof. Dr. Joachim Bornkamm: Herr Vorsitzender, ich darf mit der Frage von Herrn Montag beginnen. Ich fand sie deswegen besonders schön, weil er sich durch den Widerspruch zu einer Frage hat anregen lassen, und nicht nur das abfragt, was seiner eigenen Meinung entspricht. Ich danke Ihnen für diese Gelegenheit des Diskurses. Natürlich auch für die Gelegenheit, meine Tippfehler zu verbessern, und das haben Sie schon getan. Das ist das Schicksal desjenigen, der seine Texte selber schreibt und immer weiter denkt und das Gelesene nur durch den Filter des eigenen Verstandes sieht. Entschuldigen Sie das bitte. Ich habe jedenfalls in meiner mündlichen Äußerung gesagt, dass Sie europarechtlich frei sind und in der schriftlichen Stellungnahme habe ich auch nur gesagt, dass die Regelung über die technischen Schutzmaßnahmen durch die Richtlinie vorgegeben ist. Und was ich meinte zu sagen - vielleicht war es widersprüchlich -, ist, dass es dem Geist dieser Regelung widersprechen würde, wenn man gerade die Privatkopie nun durchsetzungsstark gestalten würde, weil generell der Schutz der technischen Maßnahmen eine Maßnahme ist, um die unglaubliche wirtschaftliche Beeinträchtigung der Primärverwertung durch das Kopieren im digitalen Bereich zu kompensieren oder auszugleichen. Und da ist nun mal die Privatkopie ein ganz großer und ein ganz wesentlicher Bereich. Das war das, was ich dazu sagen wollte. Sie sind durch Europarecht in dieser Hinsicht nicht gebunden. Ich meinte nur, dass es dem Geist dieser Vorschrift oder dem Sinn eher entsprechen würde, wenn man den Weg verfolgt, den jetzt der Regierungsentwurf verfolgt. Aber ich danke Ihnen auch insofern für die Klarstellung.

Zur Frage, die Sie nach dem „Irrsinn“ gestellt haben. Es geht um den Irrsinn, dass Hersteller, die solche Geräte verkaufen, die solche Möglichkeiten, solche Kopiermöglichkeiten schaffen, die selben Unternehmen sind, die Träger auf den Markt bringen, die durch technische Maßnahmen gerade diese Kopiertätigkeit vermeiden. Ich glaube, man muss sich das so vorstellen, dass es beides in Zukunft geben wird. Es wird Rechteinhaber geben, es wird Musikverleger geben, die - ein wenig ist es ja schon abzusehen - darauf verzichten, weil sie ihre Produkte im Markt nicht so gut verkaufen können, wenn sie durch technische Schutzmaßnahmen geschützt sind. Und es wird sich vielleicht auch ein unterschiedlicher Preis ergeben. Und wenn Sie von „Irrsinn“ sprechen, so muss ich dazu feststellen, dass die erwähnten Geräte ja gerade das ausmachen, was die Kopierfreiheit ermöglicht. Die Geräte ermöglichen ja nur das, was nach dem Gesetz heute zulässig ist. Deswegen kann man der Industrie keinen Vorwurf machen, dass sie entsprechende Techniken vorhält. Ich halte das nicht für einen „Irrsinn“, sondern für ein Ausnützen der Möglichkeiten, auch der gesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten. Also die Kopiermöglichkeit ist da. Sie wird selbstverständlich genutzt und die große nachteilige Wirkung, die die Privatkopie immer für die Primärverwertung hat, war in der Vergangenheit wesentlich geringer, ist bei der Digitalkopie wesentlich größer. Jetzt gibt es die Möglichkeit, über technische Schutzmaßnahmen für den Rechteinhaber einen Riegel vorzuschieben. Diese Möglichkeit, meine ich, müsste man ihm gewähren, ohne das in den Katalog des § 95b UrhG aufzunehmen.

Zu der Frage von Herrn Manzewski. Die Bagatellklausel - da schließe ich mich völlig Herrn Schack an - ist ein völlig falsches Signal. Es ist ohnehin ein Problem, das man hat, in der Bevölkerung das Verständnis dafür zu schaffen, dass geistiges Eigentum so geschützt werden muss wie körperliches, wie Sacheigentum. Und das sollte man nicht durch eine Regelung untergraben, die auf das Sacheigentum bezogen niemandem von uns einfallen würde. Also, zu dem Beispiel, das Herr Schack genannt hatte. Es gibt Formen des Diebstahls, die man als nicht so gewichtig ansieht und für die dann eine Bagatellklausel im Gesetz vorgesehen ist. Also: In manchen Fällen ist Diebstahl nicht so schlimm. Darauf ließe es hinaus. Ich glaube, man muss sich als Gesetzgeber ganz genau überlegen, was man verbietet und was nicht. Da stimme ich auch völlig der Auffassung zu, dass es selbstverständlich wünschenswert wäre, wenn die Grenzen klar sind. Aber die Grenzen, die da sind, sollte man nicht noch einmal verwischen, zumal es ein praktisches Problem, dass „wilde“

Staatsanwälte Schulkinder, die irgendwo etwas kopieren, verfolgen würden, in dieser Hinsicht eigentlich nicht gibt.

Die zweite Frage: Grenzen der Kopierfreiheit. Das ist Ihre Frage, Herr Manzewski. Die Frage erlaubt mir jetzt - ich weiß ja, dass man bei Anhörungen immer nur ganz genau die Fragen beantworten darf, die einem gestellt worden sind, und man darf schon gar nicht irgendwie Stellung nehmen zu dem, was andere Sachverständige gesagt haben - auf einen Punkt einzugehen. Ich glaube, dass es aus zwei Gründen nicht praktikabel ist. Einmal haben wir es ja bei der Privatkopie mit einem Bereich zu tun, wo all das, was gesagt worden ist über die unklaren Grenzen, gerade nicht gilt. Die Privatkopie ist relativ klar definiert, anders als die Kopie zum sonstigen Eigengebrauch. Die ist in § 53 Abs. 2 UrhG-E in der Tat heillos kompliziert geregelt. Allerdings haben wir hier auch als Normadressaten Institutionen, die ganz anders mit so einem komplexen Regelungsstatbestand umgehen können. Aber für die Privaten ist es im Grunde relativ einfach. Zum privaten Gebrauch dürfen Sie sehr weitgehend kopieren. Es ist allenfalls noch die Frage, wie viel Stück Sie kopieren dürfen, und das Problem der Herstellung durch andere usw. Ich meine, dass alles, was vorgeschlagen worden ist, diese Regelung letztlich auch unscharf macht, indem neue Grenzen eingeführt werden, und deshalb nur sehr schwer praktikabel sein wird. Und jetzt komme ich zu dem, was diese Frage mir auch erlaubt, zu sagen. Ich möchte noch einmal sagen: Der Vergütungsanspruch, den das Gesetz bietet, den nennt man auch eine gesetzliche Lizenz. Das heißt, es ist sozusagen die Erlaubnis, das zu tun, was vergütet wird. Es geht meines Erachtens überhaupt nicht und passt überhaupt nicht, auf der einen Seite einen Vergütungsanspruch für etwas zu geben und gleichzeitig gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsverletzung einzuräumen. Es geht nicht nur um Schadensersatzansprüche. Unterlassungsansprüche sind erwähnt worden. Aber es geht vor allem auch um Bereicherungsansprüche. Ein Verschulden brauchen Sie auch für den Zahlungsanspruch nicht. Sie können immer mit dem Bereicherungsanspruch über die Lizenzanalogie die übliche Lizenzgebühr kassieren. Das heißt, das passt nicht. Sie können nicht einerseits sagen, das wird über die Geräteabgabe abgegolten, meine ich jedenfalls... *(Zwischenbemerkung des Abg. Dr. Günter Krings - unverständlich)*

Wenn Sie für die illegale Tätigkeit einen Unterlassungs-, einen Schadensersatz- und einen Bereicherungsanspruch geben, der genau das erfasst, dann habe ich Schwierigkeiten damit, dass Sie dieselbe Handlung berücksichtigen bei der

Vergütungshöhe und sagen, das ist das angemessene Entgelt für diese Nutzung. Sie müssen sich, glaube ich, wirklich entscheiden, welchen Anspruch Sie geben wollen. Sie wissen auch gar nicht, wie viele solcher Ansprüche geltend gemacht worden sind oder nicht. Sie können natürlich in der Praxis spekulieren und sagen, die Ansprüche werden ja nicht geltend gemacht. Insofern ist das in der Praxis kein Problem. Aber wir wissen ja nicht, ob sie geltend gemacht worden sind. Also ich glaube, die Rechteinhaber müssen sich insofern entscheiden, und das haben sie in der Vergangenheit auch getan. Beispielsweise wussten die Notenhersteller 1982 ganz genau, wenn sie dieses Privileg bekommen, dann werden sie eben nicht beteiligt. Es war immer die absolute Konsequenz, weil sie nicht beides haben können. ‚You can’t have the cake and eat it.‘ Also, ich glaube, das ist aus meiner Sicht systematisch vorgegeben. Aber ich bin ja gespannt, ob noch neuere Lösungen dazu gefunden werden. Also, das ist der zweite Gesichtspunkt, Herr Manzewski, weswegen ich meine, man sollte mit der Einschränkung der Kopierfreiheit, auch im Interesse der Urheber, durchaus vorsichtig sein. Das klang ja auch bei Herrn Schimmel schon an.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen sehr und gebe weiter an Herrn Prof. Dr. Becker zur Beantwortung einer Frage der Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger.

SV Prof. Dr. Jürgen Becker: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich darf mal daran erinnern, woher überhaupt der Ansatz unserer heutigen Diskussion kommt. Das ist die Informationsrichtlinie aus Brüssel. Dort wurden in einem Dreieck von Industrie, von bestimmten Verwerter-Organisationen und auch von Urhebern große Schlachten um einen Sachverhalt geschlagen - und ich glaube hier nicht falsch zu liegen -, dessen Regelungsreife im höchsten Maße hinterfragt werden kann. Wir haben zu einer Zeit ein Gesetz gemacht, zu der wir überhaupt noch nicht wussten, in welche Richtung denn die Dinge von Seiten der EU überhaupt gehen. Und der deutsche Gesetzgeber musste dann sehr schnell handeln, hat ja dann auch sehr schnell gehandelt. Und so stehen wir heute vor diesem Dilemma mit allergrößtem Unbehagen gegenüber dem, was bereits in Gesetz gegossen worden ist, und noch größerem gegenüber dem, was man jetzt erneut anpacken soll, obwohl man ja überhaupt noch nicht weiß, wie denn die Erfahrung mit dem ist, was wir vor drei Jahren gemacht haben. Wir haben ja wunderbare Sätze hinein geschrieben, aber Rechtsprechung und Erfahrung aus der Praxis fehlen bei dem Ganzen. Die Hoffnung

der Industrie - Geräteindustrie, Leerträgerindustrie - war immer die, und damit ist sie angetreten, eine so genannte Facing-Out-Phase einzuläuten, nämlich zunächst DRM und Schutzmaßnahmen und dann Schluss mit der Vergütung im Bereich der privaten Vervielfältigung. Dies ist das erklärte Ziel und davon lässt die Industrie nicht ab. Und wenn Sie heute nach Brüssel schauen, was dort in der Küche von Herrn Lüder gekocht wird, Frau Dr. Pakuscher vom BMJ kennt es schon, dann ist das genau der gleiche Ansatz, nur eben jetzt drei Jahre später. Und, meine Damen und Herren Abgeordnete, Sie sind völlig draußen bei der Sache. Sie können sich freuen, denn es wird so sein, dass es mit einer Empfehlung gemacht wird und dann ist der Souverän sowieso umgangen. Das ist der neue „Approach“ aus Brüssel, der zum Ziel hat, Sie kaltzustellen. Die Hoffnung der Industrie hat sich bisher noch nicht erfüllt, wir sind noch nicht bei „Facing-Out“. Allerdings haben wir auch noch nicht das neue Gesetz auf dem Tisch. Die Illusion ist weiterhin groß. Wir haben alles Mögliche im Gesetz drin, aber vervielfältigt wird auf Teufel komm raus. Nicht auch nur eine Privatkopie ist verhindert worden durch all dieses wunderbare juristische Spielzeug, das Sie dort hinein gebracht haben.

Und dann komme ich jetzt endlich, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, zu Ihrer Frage: Wie kommen die Urheber zu ihrem Geld? Nicht durch die Diskussion, die wir hier heute führen in diesem Bereich der Anhörung, sondern durch die Diskussion, die wir vor 14 Tagen geführt haben. Nämlich dadurch, dass wir das Vergütungssystem so ausstatten, wie es sich gehört. Dass wir die Vergütungssätze anheben, dass wir die Industrie endlich dahin bringen, dass sie dafür zahlen muss. Es handelt sich nicht um eine deutsche Industrie, sondern es sind Importeure, die hier betroffen sind. Und wir müssen auch den Verbrauchern irgendwann einmal sagen, dieser 99 Euro CD-Recorder etc., der ist so billig nicht zu haben, wenn ihr all diese Dinge damit machen wollt, die damit auch möglich sind. Das ist vermittelbar. Man muss den Verbraucher in diesem Bereich aufklären und ihm sagen, wofür er denn im Einzelnen bezahlt. Er darf ja kopieren und er macht es auch und er lässt sich davon auch nicht abhalten. Nur so, Frau Leutheusser-Schnarrenberger, kommt der Urheber zu seinem Geld. Alle anderen Diskussionen sind nur Verbrämungen dafür, dass von denjenigen, die die Vergütung zahlen müssten, es nicht gewollt wird, sie zu bezahlen. Und um welche großen Industrien es sich handelt, habe ich Ihnen ja durch Zahlen dargelegt. Es war ja nur ein einziger Hersteller, der seine Zahlen offengelegt hat am letzten Samstag und das sieht ja wirklich nicht schlecht aus. Das ist der erste Punkt.

Der zweite Punkt: Soll man die intelligente Software verbieten? Mit Verboten in diesem Bereich erreichen wir nichts. Ich schließe mich dem an, was auch meine Nachbarn zur Linken gesagt haben. Aber man kann natürlich verbieten, dass dafür geworben wird. Da haben wir ja durchaus einschlägige Erfahrungen. Dieses ist auch durchführbar und dann verschwindet eben in Computer, PC, Weak und wie diese Dinge alle heißen, diese Art von Werbung. Dann wird es ein bisschen eingedämmt. Aber, meine Damen und Herren, meine Illusionen habe ich nach zehn Jahren Diskussion über dieses Thema begraben. Ich glaube nicht, dass wir das alles sehr stark einschränken werden. Solange die Technik nicht dazu in der Lage ist, klappt es rechtlich schon gar nicht. Nur die Technik kann es, aber die hat bisher in diesem Bereich versagt und deshalb sind Sie aufgerufen, hier die Voraussetzung zu schaffen, im Bereich der Vergütung, damit die Urheber zu ihrem Recht kommen. Schönen Dank.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen sehr und läute damit die zweite Fragerunde ein. Ich würde sagen, wir versuchen auch, möglichst mit der zweiten Runde abzuschließen. Deswegen: Wenn der Eine oder Andere doch eine Frage mehr hat, sollte er sie jetzt stellen. Ich gehe nach der Rednerliste und habe mich als Erster drauf setzen lassen. Ich stelle jetzt meine Fragen.

Herr Becker, meine erste Frage schließt an das an, was Sie eben gesagt haben. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, sagten Sie ja Bezug nehmend auf die letzte Debatte hier, Sie würden dieses Problem lösen, indem Sie sagen, Pauschalabgaben auf Geräte und Leermedien müssten erhöht werden. Wenn man das so machen würde, haben Sie Erkenntnisse oder konkrete Daten, von welcher Erhöhung wir dann reden würden, wenn ich die Abgaben erhöhen würde auf Leermedien und auf Geräte, um das Andere zu kompensieren?

Meine zweite Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Bornkamm und Herrn Prof. Dr. Schack. Bezug nehmend auf die Antworten von Herrn von Braunmühl und von Herrn Kreuzer möchte ich Sie fragen, wie Sie das denn sehen: Sollte auch Ihrer Auffassung nach die Privatkopie durchsetzungsstark gegen technische Schutzmaßnahmen ausgestaltet werden oder eher nicht?

Und meine dritte Frage richtet sich wiederum an Herrn Prof. Becker und außerdem an Herrn Zombik. Eine relativ kurze Antwort wäre meines Erachtens hier möglich. Es ist von Herrn von Braunmühl ganz am Anfang in seinem Statement behauptet

worden, die Regularien würden Privatkopien praktisch ausschließen. Können Sie das mit Zahlen widerlegen?

Dann erteile ich das Wort Herrn Kollegen Montag.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Prof. Bornkamm, herzlichen Dank für die Klarstellung, die Sie gemacht haben, auch wenn ich Ihnen sagen muss, so vollständig überzeugt haben Sie mich mit Ihrer Antwort nicht. Ich will aber trotzdem fortfahren, sozusagen aus einem Widerspruch heraus meine Frage zu formulieren. Deswegen meine Frage an Sie, Herr Prof. Schack: Mir geht es um die Bagatellklausel. Kleiner Vorspann: Wir haben im Gesetz zum Ersten Korb, weil wir von der Europäischen Union dazu gezwungen worden sind, den Verkäufern der CDs die gesetzliche Möglichkeit gegeben, ihre CDs zu verschlüsseln. Wir haben natürlich gesehen, dass - wenn man so etwas macht und dann verschlüsselt wird - es böse Buben gibt, vielleicht auch Mädels, die das knacken wollen. Deswegen wurde dazu auch eine Strafvorschrift ins Gesetz geschrieben, der § 108b UrhG. Diese Vorschrift stellt denjenigen unter Strafe, der solche Schutzmaßnahmen knackt. Allerdings mit einer Bedingung und diese lautet: Dass eine Bestrafung doch nicht erfolgt, wenn die Tat ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch des Täters oder mit dem Täter persönlich verbundener Personen erfolgt oder sich auf einen derartigen Gebrauch bezieht. Wir haben also in das Gesetz auch da schon - mit guten Gründen im Übrigen - eine Bagatellklausel eingebaut. Der Vorschlag, der ursprünglich ja sogar vom hochgeschätzten Bundesjustizministerium verfolgt worden ist, ist, auch bei der Frage eines Verstoßes gegen § 53 Abs. 1 UrhG - Vervielfältigung von offensichtlich rechtswidrig hergestellten Vorlagen - eine Bagatellklausel parallel zum § 108b UrhG für den privaten Gebrauch und mit dem Täter persönlich verbundener Personen herbeizuführen. Was ich nicht verstehe und deswegen von Ihnen auch eine Erklärung haben möchte ist, dass Sie sagen, das wäre ein völlig falsches Signal, das der Gesetzgeber damit aussenden würde. Ganz unabhängig davon, dass ich von Symbolgesetzgebung nicht so wahnsinnig viel halte. Aber die Gleichstellung dieser Tätigkeiten im persönlichen privaten Bereich mit dem Diebstahl hat für mich, der ich die Materie einigermaßen übersehe, eigentlich nur die Parallelität des Wortes Eigentum. Während Sie zum Diebstahl irgendwohin müssen, wo Sie einem etwas wegnehmen, haben Sie in dieser Situation eine CD zuhause und machen lediglich eine Kopie. Also, wo ist hier eine Parallelität zu sehen? Das kann ich überhaupt nicht

verstehen. Ich bitte Sie, dass Sie das erklären. Herrn von Braunmühl bitte ich, zu der gleichen Frage aus der Sicht der Verbraucher Stellung zu nehmen. Glauben Sie wirklich, dass dadurch die Rechtskultur und den Glauben an das Recht zersetzende Tendenzen in die Bevölkerung hineingetragen würden, wenn wir eine solche Bagatellklausel ‚errichten‘ würden? Also die Frage der Bagatellklausel ist meine erste Frage.

Die zweite Frage geht ebenfalls an Herrn von Braunmühl und an Herrn Prof. Dr. Schack. Als wir im Urheberrechtsgesetz Erster Korb beim § 53 UrhG uns überlegt haben, den Begriff „offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage“ ins Gesetz zu schreiben, wollten wir genau den Graubereich, der tatsächlich immer gegeben ist zwischen der hundertprozentig illegalen Quelle und der hundertprozentig legalen Quelle ganz bewusst nicht auf dem Rücken der Verbraucher und Nutzer im geringfügigen Bereich abladen. Deswegen steht in dem Gesetz „offensichtlich rechtswidrig“, weil es dabei nicht - jedenfalls so unser Wille, und ich glaube, dass es auch richtig ist - auf den subjektiven Horizont des Einzelnen ankommt, also darauf, ob der ein Schlaumeier ist und weiß, woher eine bestimmte Kopie kommt oder nicht, sondern „offensichtlich“ bedeutet, es muss dieser Kopie auf die Stirn geschrieben stehen, dass sie aus einer geklauten, aus einer illegalen, aus einer rechtswidrigen Stelle stammt. Und alles, was eben im Graubereich ist, wird eben zu Gunsten des Verbrauchers ausgelegt. Deswegen verstehe ich nicht, weswegen Sie die Begrifflichkeit „offensichtlich rechtswidrig“ kritisieren, die doch gerade eine verbraucher-schützerische Dimension hat, und ich bitte Sie, dazu noch einmal Stellung zu nehmen. Wenn man allerdings Herrn Schack folgt, was ja ganz charmant wäre, das alles zu streichen und über den § 54 UrhG zu regeln, wäre das natürlich noch schöner.

Dr. Günter Krings (CDU/CSU): Ich habe in der Tat mehr als zwei Fragen, versuche es aber dadurch zu beschleunigen, dass ich bis auf die erste Frage immer nur einen Sachverständigen anspreche.

Die erste Frage richtet sich an Herrn Zombik und an Herrn Schwarz. Es ist von Herrn Becker gesagt worden, verbieten bringt nichts. Man könnte vielleicht ein Werbeverbot machen, also irgendwie erinnert mich die ganze Diskussion immer mehr an das Thema Nichtraucher-schutz. Aber jedenfalls, wenn das Verbot nichts bringt und die Lösung laut Herrn Becker darin besteht, dass man mit Pauschalvergütung etwas

macht, dann würde mich schon mal das Zahlenfeld interessieren. Wenn Sie das vielleicht aus Ihren beiden Branchen mal darstellen, so ungefähre Zahlenverhältnisse - das, was Ihnen entgeht durch Lizenzgebühren von Kopien und das, was Ihnen entgeht durch Mindererlöse, indem Sie weniger CDs oder weniger Filme verkaufen. Und das, was Sie gewinnen durch die Pauschalvergütung. Wenn man das mal so ungefähr - es ist wohl schwierig, das ad hoc zu berechnen - sagen könnte: Um wie viel Prozent müssten die Pauschalvergütungen steigen, um in etwa eine Kompensation zu bekommen? Vielleicht, wenn man davon ausgeht, nur jede fünfte kopierte CD wäre ein Neukauf. Wenn Sie mal realistische Zahlen aus Ihrer Sicht angeben könnten: Um wie viel Prozent müssten die Pauschalvergütungen steigen, um die Mindererlöse wirklich effektiv auffangen zu können? Wir können vielleicht nachher überlegen, ob wir das wirklich durchsetzen können bei der Entwicklung der Pauschalvergütungen.

Die zweite Frage dann nur an Herrn Zombik. Stichwort: Intelligente Aufnahme-Software. Wie könnte man das aus Ihrer Sicht effektiv unterbinden? Auch da stand ja die These im Raum, das kann man nicht unterbinden. Also, etwa indem wir den Vertrieb der Software verbieten oder indem wir - es kam mir so der Gedanke - das Sendeprivileg für Internet-Radios streichen. Was wir oft diskutiert haben. Also, gäbe es Chancen, hier effektiv etwas zu ändern, denn die Zahlen eben waren ja sehr dramatisch?

Dann noch einmal eine Frage an Herrn Schack. Wir sind uns im Ziel einig, dass wir einen schlanken § 53 UrhG haben wollen. Jetzt haben Sie schon heraus gestellt, Sie wollen das Kopieren durch Dritte verbieten. Das würde den § 53 UrhG schon mal ein Stück kürzer machen, wenn die Kopie durch Dritte dort nicht geregelt wäre. Das haben Sie jedenfalls auch so als Begründung gesagt, ist nicht meine Interpretation - und das ist natürlich noch ein bisschen wenig. Also, was wären noch mal zwei, drei Punkte, wo die Vorschrift dann noch kürzer und prägnanter werden könnte? Und ich bitte Sie, in diesem Zusammenhang noch einmal auf meine vorherige Frage einzugehen, die Sie meines Erachtens nicht ganz beantwortet haben: Wie wollen Sie bei § 54 UrhG rechtsdogmatisch begründen, dass in der Tat auch die illegalen Kopien mit einbezogen werden in die Berechnung der Pauschalvergütung?

Eine Frage an Herrn Schwarz zum Thema Schadensersatzregelung. Ist diese ausreichend? In der Tat, es gibt wenige Schadensersatzprozesse. Wenn es mal dazu kommt, dass mir ein Schadensersatz droht, ist es nach geltender Rechtslage

eine Lizenzgebühr oder das, was ich sonst auch bezahlt hätte. Also, ich werde dann maximal so gestellt, wie ich gestanden hätte, wenn ich es gekauft hätte. Es gibt einen Vorschlag, doppelten Schadensersatz und ähnliches einzuführen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie zu dieser Forderung noch etwas sagen könnten.

Dann eine kurze Frage an Herrn Bornkamm. Sie haben das eben so allgemein eingeleitet, das Thema Privatkopie. Die Privatkopie ist nur aus Praktikabilitätsgründen, nicht aus anderen Gründen eingeführt worden. Sind diese Überlegungen aus Ihrer Sicht wirklich in dem Maße, wie sie 1965 gegolten haben, noch heute - im digitalen Zeitalter - gültig? Gelten diese Praktikabilitätsüberlegungen weiterhin in dem Maße, wenn man bedenkt, dass sich eben jetzt Rechteinhaber, jedenfalls in bestimmten Zusammenhängen, z. B. bei digitaler Verbreitung, auch selbst schützen können? Müsste man diese Praktikabilitätsgründe nicht regelmäßig auch hinterfragen?

Und letzte, ganz kurz zu beantwortende, Frage an Herrn Kreuzer: Sie haben eben das schöne Beispiel gebracht zum Thema Gleichsetzung von Software und Musik- und Filmverbreitung. Sie haben darauf hingewiesen, dass man bei Software auch eine Sicherungskopie ziehen darf. Das möchte ich einmal weiterspinnen: Sind Sie der Auffassung, dass wir insgesamt Software auf der einen Seite und Musik und Film auf der anderen Seite gleichsetzen sollten? Das würde eben maximal nur eine Privatkopie bedeuten. Würden Sie sagen, Sie würden auch dann den Vergleich ziehen zwischen Software und Musik und Film, indem sie sagen, auch bei Musik und Film soll z. B. nur maximal eine Kopie vom Original oder von einer sonstigen Vorlage möglich sein? Das waren alle Fragen.

Dr. Petra Sitte (DIE LINKE.): Ich will anschließen an die Frage zur Bagatellklausel, auch mit Blick auf das von Herrn Montag bereits Gesagte. Die Nichtaufnahme bzw. das Weglassen in Bezug auf den Entwurf der Bagatellklausel muss ja - und das hat ja die Diskussion bewiesen - auch als Signal verstanden werden. Und die Bagatellklausel ist ja ein Signal sowohl an die Verbraucher als eben auch an die von Prof. Bornkamm vorhin zitierten „wilden Staatsanwälte“. Und wenn ich die Umkehrung der Verhältnisse mir heute vor Augen führe, dann kann ja irgendwann tatsächlich der Punkt kommen, bei dem man sagt, so geht es nicht weiter. Dann ist die Aufnahme einer Bagatellklausel durchaus auch eine Geschichte, die dann mit einer neuen Qualität an Staatsanwälte mit der Frage „verfolgt man es nun oder

verfolgt man es nicht?“ herangetragen werden kann. Hinzu kommt, nach meiner Erfahrung im Umgang mit der Privatwirtschaft und der Betroffenheit in der Wirtschaft unterschiedlicher Bundesländer, dass oftmals auch ein besonderer politischer Druck bzw. ein Druck im politischen Raum aufgebaut wird und dass wir u. U. irgendwann - in absehbarer Zeit vielleicht sogar - vor einer anderen Diskussionsqualität stehen und damit eben auch vor einer anderen Drucksituation gegenüber der Justiz. Die Frage richtet sich an Prof. Bornkamm und an Herrn von Braunmühl.

Die zweite Frage, die ich stellen wollte, liegt ein bisschen außerhalb der Diskussion, ist aber hier sogar angesprochen worden. Ich selbst hätte es auch gern getan. Sie richtet sich an Herrn von Braunmühl und Herrn Prof. Becker. Mit Blick auf die Angemessenheit von Vergütungen und von Preisen frage ich Sie: Wie bewerten Sie den Vorschlag zur Kultur-Flatrate?

Und die dritte Frage bezieht sich auf die Frage des Verbotens intelligenter Aufnahme-Software. Es haben sich zwar alle dagegen ausgesprochen. Ich würde aber trotzdem gerne noch einmal eine Bewertung der verfassungsrechtlichen Seite sowohl von Herrn Kreutzer als auch von Herrn Prof. Becker dargestellt bekommen.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP): Ich kann es jetzt ganz kurz machen. Zuerst will ich nur sagen, ich bin froh, dass die Bagatellklausel nicht mehr im Gesetzentwurf steht. Und ich denke, was mal gut ist durch Weglassen aus dem Gesetzentwurf, das sollte man nicht nach einer Anhörung wieder verschlechtern. Aber darüber werden wir noch zu beraten haben.

Ich habe zu einem Punkt eine Frage an Herrn Prof. Bornkamm: Sind Sie der Meinung, dass man im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens jetzt doch noch einmal die Bestimmungen in § 53 UrhG-E mit der nach langen Beratungen gewonnenen Formulierung „offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder zugänglich gemachte Vorlage“ aufgreifen sollte oder hätten Sie eine bessere Alternative anzubieten als die jetzige Formulierung, die ja auch noch nicht die erwartete Rechtsicherheit und Rechtszufriedenheit in den Nutzerkreisen gebracht hat?

Zum selben Punkt an Herrn Kreutzer die Frage: Was konkret sind Ihre Hauptpunkte, die Sie als Information geben zur Frage, was ist „offensichtlich rechtswidrig“, um die Nutzer davon abzuhalten, dass sie sich hier falsch verhalten? Ich bitte Sie, dies aus Ihrer Praxis, wo Sie ja Informationen und Beratung zum Urheberrecht geben, darzustellen.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen sehr. Wir beginnen mit der Beantwortung der Fragen, und zwar in alphabetischer Reihenfolge. Herr Prof. Dr. Becker, Sie haben Fragen von Frau Dr. Sitte und von mir vorliegen.

SV Prof. Dr. Jürgen Becker: Herr Vorsitzender, Ihre erste Frage geht ein bisschen in folgende Richtung - auch die Frage von Herrn Dr. Krings -: Wie hoch muss das denn eigentlich sein, um das auszugleichen, was hier verloren worden ist? Da kann ich dann auf Herrn Zombik verweisen, der die Rechnung anstellen muss, und dann werde ich die GEMA-Vergütung drauf setzen und dann kann ich Ihnen anschließend sagen, wie viel das ist. Also, es ist sicherlich ganz gewaltig und es wird nur durch den Gesetzgeber machbar sein. Denn weder mit Gerichten noch durch Verhandlungen wird man so etwas hin bekommen. Ich bin in dem Bereich nicht so optimistisch zu hoffen, dass Sie mit einem solchen Vorschlag in das Plenum gehen würden. Aber ein Vorschlag, der an das anschließt, was das von uns allen sehr respektierte Justizministerium vorgeschlagen hat in dem letzten Vergütungsbericht, liegt im Bereich des Möglichen. Aber eine Kompensation für das, was in diesem Bereich verloren worden ist, halte ich kaum für möglich. Ich habe nicht den Optimismus, dass wir das wirklich ganz kompensieren können. So viel zu dieser Frage. Leider kann ich sie nicht ganz so beantworten, wie Sie gehofft haben, Herr Manzewski. Aber nachdem Herr Zombik geantwortet hat, sind wir vielleicht besser dran.

Die zweite Frage, muss ich sagen, habe ich nicht ganz verstanden. Nämlich inwieweit die Regularien, die von Herrn von Braunmühl, glaube ich, vorgeschlagen worden sind, die Privatkopie vereiteln würden. Wie haben Sie diese Frage gemeint, Herr Vorsitzender? Ich habe sie nicht genau verstanden.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Es ging um Folgendes: Es ist behauptet worden von Herrn von Braunmühl, dass durch die neuen Regularien Privatkopien praktisch ausgeschlossen seien. Und da wollte ich Sie fragen, wie Sie diese Aussage beurteilen?

SV Prof. Dr. Jürgen Becker: Also, ich halte die Möglichkeit, die Privatkopie auszuschließen, für illusorisch.

Dann zur Frage von Frau Dr. Sitte zur Kultur-Flatrate. Man muss überhaupt erst einmal den Dialog darüber eröffnen. Wir haben im französischen Parlament die Situation gehabt kurz vor Weihnachten, als es dort etwas merkwürdige Abstimmungsverhältnisse gab, dass im Hau-Ruck-Verfahren eine solche Kultur-Flatrate eingeführt wurde. Die wurde dann wieder kassiert nach Weihnachten, wie das ja manchmal ist mit Weihnachtsgeschenken. Sowohl seitens der Industrie als auch von Seiten der Urheber gab es sehr sehr große Bedenken im Hinblick auf eine solche Flatrate. Was ja dann bedeuten würde, es ist alles frei, was im Internet ist. Dann gibt es nichts mehr zu schützen, egal, was dort eingestellt ist. Ob dann wirklich auch noch die Kreativität gefördert wird, ich weiß es nicht. Ich würde denken, man muss darüber erst mal diskutieren. Also auch für die Kultur-Flatrate ist die Regelungsreife noch nicht da.

Nun zur Frage der Verfassungsmäßigkeit eines Verbotes dieser intelligenten Software. Wenn ich mir ansehe, wozu sie eigentlich da ist, sie ist nämlich ein Instrument - jetzt zögere ich schon ein bisschen, aber ich tue Herrn Zombik den Gefallen - zum Diebstahl, dann würde ich dazu neigen, zu sagen, solche Instrumente darf man auch verbieten. Aber Sie merken schon an meinem Zögern, ob es ausschließlich nur zum Diebstahl oder noch einem anderen Zweck dient, dass die Frage nicht einfach zu beurteilen ist. Also, jetzt beginnt die gesamte juristische Maschinerie zu laufen und am Ende kommt das raus, was das Bundesverfassungsgericht dann sagen wird. Im Moment gehe ich davon aus, dass das Bundesverfassungsgericht so etwas nicht billigen würde.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen sehr. Wir kommen zu Herrn Prof. Dr. Bornkamm. Ihnen liegen Fragen von Frau Kollegin Leutheusser-Schnarrenberger, Frau Dr. Sitte, Herrn Dr. Krings und von mir vor.

SV Prof. Dr. Joachim Bornkamm: Ich beantworte sie in der Reihenfolge, wie sie gestellt worden sind, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren Abgeordneten. Zunächst zur Frage von Herrn Manzewski: Ich würde ganz eindeutig von einer durchsetzungsstarken Ausgestaltung der Privatkopie abraten. Ich darf noch einmal auf eine Norm des Europäischen Rechts hinweisen, die schon ein paarmal angeführt worden ist. Wir haben vorhin schon gesagt, das Europäische Recht zwingt den deutschen Gesetzgeber in diesem Punkt nicht. Der Drei-Stufen-Test ist sozusagen

das, was eine weichere Norm in der Richtlinie darstellt, die aber im Grunde eine endgültige Grenze errichtet, was man denn mit Schrankenbestimmungen machen darf und dort heißt es, dass in bestimmten Sonderfällen solche Ausnahmen und Beschränkungen zulässig sind, in denen die normale Verwertung des Werkes oder des sonstigen Schutzgegenstandes nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechteinhabers nicht ungebührlich verletzt werden. Das muss man sich noch einmal vor Augen führen. Es war immer von dem Drei-Stufen-Test die Rede. Es geht um die Prüfung der Frage, ob die Verwertung des Werkes oder des sonstigen Schutzgegenstandes nicht beeinträchtigt und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden. Das geschieht im Bereich der digitalen Kopie. Dort muss man zu den Rechteinhaber nicht nur den Urheber selber, sondern natürlich auch diejenigen zählen, der Rechte zur Verwertung erworben hat. Und was da geschieht, das ist einfach dramatisch, und ich glaube, insofern ist es schon gerechtfertigt, zu sagen, auch das Europäische Recht legt diese Haltung nahe. Soviel zur Frage von Herrn Manzewski.

Zur zweiten Frage von Herrn Dr. Krings: Praktikabilität, fragen Sie, ist das nicht nur ein Topos von 1965, der heute keine Rolle mehr spielt? Die Situation ist genau dieselbe. Wir können im privaten Bereich, wenn wir dort anfangen, Polizei zu spielen, nichts Vernünftiges feststellen. Sie können mit dem Unterlassungs- oder Schadensersatzanspruch letztlich nichts erreichen. Wenn Sie es tun, tun Sie es mit Strafvorschriften, die Sie im Grunde in dem Bereich gar nicht aktivieren wollen. Und Sie wollen auch nicht wirklich mit irgendwelchen zivilprozessualen Maßnahmen - mit einer ‚Discovery‘ oder ich weiß nicht mit was, das vielleicht im Rahmen der Durchsetzungsrichtlinie in Zukunft kommen wird - in die privaten Haushalte hineingehen. Das will im Grunde niemand. Das heißt, Sie können in dem Bereich, wenn Sie dort Grenzen festlegen und Regeln aufstellen, diese nicht praktikabel erfassen. Dies ist so, jedenfalls, wenn man eine Vorstellung davon hat, wie man mit diesen privaten Vorgängen umgeht. Deswegen geht es m. E. nach wie vor genau um dasselbe, und zwar eigentlich noch stärker. Das Gebot ist, es zu Gunsten der Urheber einerseits freizustellen, aber dann eben mit einer Vergütungspflicht zu belasten. Soviel zu der Frage der Vergleichbarkeit der Praktikabilität.

Zur Frage von Frau Dr. Sitte zur Bagatellklausel. Frau Sitte, ich habe nur gemeint, es gibt im Urheberrecht nicht die Gefahr, die man vielleicht in anderen Bereichen sieht, dass irgendwie eine Norm - wir haben ja schließlich das Legalitätsprinzip - nun

uneingeschränkt durchgesetzt wird und dass dann ganz verrückte Ergebnisse heraus kommen. Es handelt sich um ein Antragsdelikt und deswegen ist es in der Sache letztlich so, dass doch Opportunität herrscht. Und das Problem des Urheberrechts ist ja in der Tat - Herr Montag, Sie haben das eben ja noch einmal gesagt -, dass das geistige Eigentum so wenig offenkundig ist als etwas, das einem Dritten gehört. Ich habe die CD, jeder fühlt sich aufgrund seines Sacheigentums im Recht, wenn er so damit umgeht, wie er es sich vorstellt. Man kann es überhaupt nicht verstehen, dass einem irgendetwas hier Vorschriften macht. Aber das herauszubilden, das zu stärken, dieses Bewusstsein, sollte die Rechtsordnung natürlich sich bemühen und sie sollte nicht durch eine Bagatellklausel in die entgegengesetzte Richtung wirken. Ich glaube, die Befürchtungen, die Sie haben, sind nicht begründet. Wir haben natürlich Staatsanwälte, die inzwischen handfeste Pirateriefälle verfolgen, die nicht mehr zum Jagen getragen werden müssen. Aber dass diese Staatsanwälte nun gegenüber Schulkindern, die strafmündig sind, vorgehen würden und Razzien und Ähnliches machen würden, ist wirklich, glaube ich, fernliegend. Somit kann man agieren, wenn es notwendig wäre. Aber es ist m. E. nicht notwendig.

Zur letzten Frage. Ich bin zwar nicht unbedingt für die Formulierung gewesen, die der Rechtsausschuss damals gefunden hat. Ich habe sehr viel Verständnis für diese Formulierung. Ich würde sie jetzt ändern, wie es der Gesetzentwurf vorschlägt, weil man sicherlich das „öffentlich zugänglich machen“ gleichstellen muss. Das ist sozusagen eine Lücke, das muss man gleichstellen. Ich würde an diesem Punkt aber nichts mehr ändern. Es ist ja, wie Herr Montag schon gesagt hat, ein relativ kleiner Bereich, der da erfasst ist. Und ich sehe auch bei dieser Formulierung immer die Gefahr, dass man - wenn das denn zu groß wäre - letztlich dem Urheber einen ‚Tort‘ antut, weil man damit diese Fälle aus dem Vergütungsaufkommen entzieht.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen sehr und gebe weiter an Herrn von Braunmühl. Ihnen liegen jeweils zwei Fragen des Kollegen Montag und der Kollegin Dr. Sitte vor.

SV Patrick von Braunmühl: Zunächst zu der Frage von Herrn Montag zur Bagatellklausel und dort Ihre Frage, ob eine Bagatellklausel das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung zersetzen könnte. Die Antwort ist ein klares ‚Nein‘. Ich glaube, es wäre vorteilhaft, wenn wir den Unrechtsgehalt von verschiedenen Verstößen stärker

abstufen würden. Damit würden wir einer Haltung entgegenwirken, die in weiten Kreisen der Bevölkerung die Urheberrechtsverstöße als Kavaliersdelikte auffasst. Ich glaube, es ist jedenfalls für den normalen Nutzer ein Unterschied, ob ich irgendwo körperliche Gegenstände klaue, ob ich im Supermarkt ein Pfund Kaffee mitgehen lasse, oder ob ich in meinem privaten Bereich einen Klon von einer CD herstelle, die ich bereits gekauft habe. Dazu muss man sagen, dass ja die Staatsanwälte zum Teil auch selbst eine Art Bagatellklausel fordern oder eine solche - zum Teil jedenfalls - schon praktizieren, und zwar weil sie mit Strafanzeigen überflutet wurden, und offenbar gar nicht die Kapazitäten da sind, mit diesen umzugehen. Wir glauben, dass das Fehlen einer Bagatellklausel ein Risiko darstellt. Als Negativszenario wäre vorstellbar, dass Eltern in Zukunft ihren Kindern zunehmend die Nutzung des Internets verbieten oder jedenfalls stark einschränken, weil das Risiko unkalkulierbar ist.

Zu der zweiten Frage von Herrn Montag nach der offensichtlichen Rechtswidrigkeit. Sie haben das als sehr verbraucherfreundlich bezeichnet. Sicherlich ist das Kriterium der Offensichtlichkeit besser als wenn man es streichen würde. Das ist natürlich klar, aber ich glaube trotzdem, dass es für den Nutzer unkalkulierbar ist, was das nun eigentlich bedeutet. Und ich bin gespannt auf die Antwort von Herrn Kreutzer, was denn nun eigentlich als offensichtlich rechtswidrig zu gelten hat. Man kann versuchen, das zu objektivieren. Ich glaube aber, dass das eine hohe Gefahr in sich birgt, dass dann Einzelne sich strafbar machen, ohne dass sie ein Unrechtsbewusstsein haben. Denn es weiß vielleicht nicht jeder, welcher Film gerade im Kino anläuft. Und andere Fragen stellen sich z. B. bei der Nutzung von Tauschbörsen. Sind diese per se illegal? Ist dort die Rechtswidrigkeit auf die Stirn geschrieben, ja oder nein? Ich finde keine ganz eindeutige Antwort. Also, ich glaube, dass nach wie vor ein hohes Maß an Unsicherheit mit dieser Formulierung verbunden ist.

Frau Dr. Sitte hatte ebenfalls nach der Bagatellklausel gefragt. Ich glaube, ich habe das jetzt schon beantwortet. Wie gesagt, ich meine, dass man stärker differenzieren muss zwischen dem Kopieren zu gewerblichen Zwecken und dem Kopieren zu privaten Zwecken. Auch der Unterschied zwischen Upload und Download ist ein ziemlich erheblicher, und das sollte sich auch im Gesetz niederschlagen. Und hinzu kommt die Frage, welche Zahl von Kopien denn hier gemacht wird oder ob einzelne Dateien aus dem Internet herunter geladen wurden.

Eine weitere Frage bezog sich auf die intelligente Aufnahmesoftware. Ich hätte kein Problem damit, diese zu verbieten. Das scheint mir ja offensichtlich ein gewerbliches Angebot zu sein, so wie Herr Zombik das vorhin vorgelesen hat. Unser Plädoyer geht dahin, gewerbliche Angebote und private Nutzungen auseinanderzuhalten.

Schließlich noch ein kurzes Wort zu der Frage der Ausschließung der Privatkopie. Ich habe das nicht auf die neuen Regularien bezogen, sondern auf den Einsatz von Lizenzbestimmungen und DRM. Die Quellen und die empirischen Belege hierfür finden Sie in unserer Stellungnahme.

Zur Frage einer Kultur-Flatrate kann ich nicht dezidiert Stellung nehmen. Ich hatte das vorhin schon angedeutet. Ich finde, dass die Vorschläge, die es dazu gibt, interessant sind, dass man sie weiter denken muss, aber ich kann aus heutiger Sicht nicht sagen, ob die Einführung einer Kultur-Flatrate aus der Sicht der Verbraucherverbände sinnvoll wäre oder nicht.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Nun gebe ich weiter an Herrn Kreuzer. Ihnen liegen Fragen vor von Frau Leutheusser-Schnarrenberger, Frau Dr. Sitte und eine kurz zu beantwortende Frage von Herrn Dr. Krings.

SV Till Kreuzer: Vielen Dank. Zu Herrn Dr. Krings zunächst ganz kurz. Ich meine nicht, dass Software und andere Werkarten in Bezug auf die Kopierregelung zum privaten Gebrauch gleichgesetzt werden müssen. Das hat einen Grund. Ich meine, dass die Aspekte, die hinter der Kopierregelung stehen, weit darüber hinaus gehen, über ein Marktversagen zu entscheiden, sondern sie dienen eben auch der Teilhabe am kulturellen Leben. Und da sind Computer-Programme und kulturelle Werke sehr unterschiedlich, was die Interessen der Bürgerinnen und Bürger, solche Dinge zu nutzen, angeht. Und deshalb halte ich die Ungleichbehandlung von Computer-Programmen auf der einen Seite und anderen Werkarten auf der anderen Seite durchaus für gerechtfertigt. Es wird immer gesagt, das Marktversagen sei seinerzeit der einzige Grund gewesen, um den § 53 Abs. 1 UrhG zu verabschieden. Mich wundert das. Ich zitiere den Gesetzgeber aus dem Jahr 1985 in der Gesetzesbegründung. Da steht sinngemäß drin, dass durch diesen § 53 Abs. 1 UrhG das Recht der Allgemeinheit auf ungehinderten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Gütern gewährleistet werden sollte. Der Bundesgerichtshof hat in der CB-Infobank-Entscheidung 1997 gesagt, das Interesse der Allgemeinheit, im

Rahmen der Entwicklung der modernen Industriegesellschaft zu vorhandenen Informationen und Dokumentationen einen unkomplizierten Zugang haben zu müssen, sei eine Funktion von § 53 Abs. 1 UrhG. Es klingt nicht nach einem reinen Marktversagen, sondern es klingt danach, dass diese Regelung noch andere Aspekte hat. Aber, ich hatte ja gesagt, dass ich die Ungleichbehandlung von Software und anderen Werkarten nicht verstehe in Bezug auf die Sicherungskopie, also: die Umgehung technischer Maßnahmen zur Erstellung einer Sicherungskopie. Und das ist eben der einzige Aspekt, den die Computer-Programm-Regelung gewährleistet, nämlich diese nutzungserhaltende Funktion auf Seiten des Nutzers, also eine Abgrenzungsregelung zwischen den Interessen am geistigen Eigentum der Rechteinhaber und am Sacheigentum des Erwerbers am Erhalt seiner Nutzungsmöglichkeit. Und da sehe ich nicht den Unterschied zwischen DVDs mit Filmen und Computer-Programmen. Vielleicht sind die manchmal wertvoller, manchmal aber auch nicht. Also: Prinzipiell leuchtet mir das nicht ganz ein.

Die nächste Frage ist von Frau Dr. Sitte. Es geht um die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines Verbots von Aufnahme-Software. Es fällt mir schwer, dezidiert etwas dazu zu sagen, weil das sicherlich eine sehr komplexe Frage ist. Dazu ganz kurz Folgendes: Es geht ja gar nicht darum, dass diese Software Dinge zulässt, die verboten wären. Diese Software lässt Dinge zu, die nach geltendem Recht erlaubt sind. Deshalb empfiehlt Herr Zombik ja auch, das zukünftig zu verbieten. Diese Software erlaubt oder ermöglicht, Radioprogramme mitzuschneiden und nachher sich aus diesem Mitschnitt Titellisten automatisch erstellen zu lassen. Das heißt, wenn man die Herstellung und den Verkauf dieser Technologie verbieten würde nach geltendem Recht, würde man eine Technologie verbieten, die zulässige Nutzungshandlungen ermöglicht. Und das ist mit Sicherheit verfassungsrechtlich äußerst bedenklich. Wenn man verbieten will, dass man solche Software einsetzt, dann muss man sich eben Gedanken machen, ob man wirklich verbieten will, dass Leute aus dem Radio Sendungen aufnehmen und diese Software die Schritte, die man hinterher macht, automatisch erledigt, und man somit weniger Arbeit damit hat. Das ist natürlich eine erhebliche Erleichterung und macht Privatkopien einfacher. Nichtsdestotrotz macht diese Software nichts anderes als Privatkopien.

Zur dritten Frage von Frau Leutheusser-Schnarrenberger: Was ist „offensichtlich rechtswidrig“ im Redaktionsalltag? Meine Lieblingsfrage heute Abend, weil die Frage nie gestellt wird, aber wir sie andauernd beantworten. Weil die Leute nämlich fragen:

Darf ich dieses oder jenes? Wenn ich jetzt im Internet eine Datei finde, ist das offensichtlich rechtswidrig, darf ich das? Und hierzu müssen wir sagen, prinzipiell darf man nach der Privatkopierregelung downloaden. Das darf man aber nicht - und jetzt nenne ich das Gesetz, wie es im Moment ist -, wenn die Kopiervorlage offensichtlich rechtswidrig hergestellt wurde. Dann wird der Nutzer fragen: „Ja, und was heißt das?“ Natürlich ist klar, er muss sich diese Frage gar nicht stellen und da hat Herr Montag völlig Recht. Wenn es nicht offensichtlich ist, dann braucht er es auch nicht zu beachten. Dann ist er auch nicht eingeschränkt. Trotzdem werden diese Fragen natürlich gestellt. Wir werden konkret gefragt. Es besteht also Beratungsbedarf der Nutzer, das zu klären. Nach bisheriger Rechtslage haben wir immer gesagt, es ist in 99,999 % aller Fälle für den Nutzer noch nicht einmal ersichtlich, wie die Kopiervorlage hergestellt wurde. Denn darum geht es ja nur: Sitzt dieser Mensch, der die Kopiervorlage hat, vielleicht auf den Fidschi-Inseln, wo es vielleicht überhaupt keine Vervielfältigungsrechte gibt? Als weiteres Beispiel nenne ich die klassische Frage: War es eine rechtmäßig hergestellte Privatkopie? Dann wäre die Kopiervorlage auch nicht rechtswidrig hergestellt worden.

Und jetzt stelle ich die Situation nach der neuen Rechtslage dar. Natürlich versucht man, damit das aufzufangen, was eigentlich vorher mal gedacht war. Es stand auch in der Begründung des Regierungsentwurfs zum Ersten Korb. Man will ja die Tauschbörsen austrocknen. Das heißt, man will verbieten, dass Leute sich aus Tauschbörsen Dinge herunterladen, die dort angeboten werden. Prinzipiell kann man sagen, die Musikindustrie wird natürlich niemandem erlauben, die Sachen in einer Tauschbörse öffentlich zugänglich zu machen. Das wäre also in vielen Fällen untersagt. Was aber ist mit Musik, die nicht kommerziell vertrieben wird? Und das wissen die Nutzer meistens auch nicht: Es gibt sehr viele Musikangebote, riesige Datenbanken mit Musik, die von den Rechteinhabern, von den Künstlern insbesondere, den Urhebern bestückt werden. Die stellen ihre Musik in die Tauschbörsen ein. Dann lesen die Leute bei der IFPI oder in der GfK-Brennerstudie, die Zahl kostenloser Downloads habe zugenommen - in einem Kontext, der besagt, jeder kostenlose Download sei eine rechtswidrige Handlung, sei eine Raubkopie. Das ist natürlich überhaupt nicht der Fall, denn es sind ganz viele Sachen kostenlos im Netz, und zwar sogar auch Musik und Filme und Bilder und Texte ohnehin. Also allein aus diesem Grund kann man es nicht immer als offensichtlich einstufen. Und man kann auch nicht sagen, ob es ein Original ist oder kein Original.

Und die zweite Frage, die sich auch weiterhin stellen wird, ist: Was ist mit dem anwendbaren Recht? Also: Ist eine Vorlage offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht, wenn ich überhaupt nicht einschätzen kann, wo der Nutzer, der zugänglich macht, sitzt? Denn die internationale Rechtsordnung im Urheberrecht, wie Sie alle wissen, ist territorial, das heißt, in jedem Land gelten andere Rechte. Es gibt in der Tat Länder, in denen es überhaupt kein Urheberrecht gibt, und es gibt natürlich Länder, wo es kein Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gibt. Ich hätte große Schwierigkeiten, diese Beratung zu leisten, weil ich einfach diese Frage nicht ohne weiteres beantworten kann. Wenn man sagen würde, auf das anwendbare Recht kommt es an, dann wäre auch nach der neuen Rechtslage, wenn man es erweitert, niemals ein Vervielfältigungsstück offensichtlich rechtswidrig zugänglich gemacht, weil die Nutzer von Tauschbörsen - bei Web-Seiten ist es ein bisschen anders - nicht erkennen können, wo der andere sitzt. Man hat keine Information darüber. Und dann kann man u. U. sagen, auch in diesem Fall ist es nicht offensichtlich. Hier weiß ich aber nicht, wie das letztlich ausgelegt wird. Ich will Ihnen damit nur verdeutlichen, selbst für uns ist es enorm schwierig, das überhaupt zu erklären. Und ob es dann auf der anderen Seite verstanden wird, das ist natürlich noch eine ganz andere Frage.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Vielen Dank. Ich gebe jetzt weiter an Herrn Prof. Dr. Schack. Herr Professor, Ihnen liegen Fragen der Kollegen Dr. Krings, Montag sowie eine Frage von mir vor.

SV Prof. Dr. Haimo Schack. LL.M.: Ich beginne mit Ihrer ersten Frage, ob die Privatkopie durchsetzungsstark ausgestaltet werden soll. Ich hatte in meinem Eingangsstatement schon gesagt, dass rechtspolitisch im Augenblick kein Handlungsbedarf ist. Mittelfristig aber sehr wohl. Wir befinden uns in einer schleichenden Entwicklung der Schrankennutzung zu einem subjektiven Recht. Bisher haben wir das immer nur als Reflex der Schranken gedeutet, aber eine ganze Reihe von Entwicklungen - gerade die im Hinblick auf das Grundrecht der Informationsfreiheit zwingende Ausgestaltung der Schranken, wie wir sie jetzt in Belgien haben - läuft darauf hin, dass wir zu einem subjektiven Recht, zumindest in Bezug auf die Nutzung einzelner, besonders im Hinblick auf Art. 5 GG, grundrechtlich relevanter Schranken, kommen. Diese Entwicklung der Nutzerrechte zu einem

subjektiven Recht ist meines Erachtens mittelfristig nicht aufzuhalten. Ich würde sie aber als Gesetzgeber jetzt noch nicht forcieren. Also, in dem Stadium, in dem wir jetzt sind, würde ich noch kein Recht auf eine digitale Privatkopie vorsehen und sie deswegen jetzt noch nicht durchsetzungsstark ausgestalten.

Herr Montag, Sie haben zur Bagatellklausel gefragt und auf vermeintliche Widersprüche zu § 108b UrhG hingewiesen. Dort haben wir in der Tat eine Bagatellklausel, aber was wird denn dort geschützt? Die Verbotsnorm bezieht sich auf das Knacken von technischen Schutzmaßnahmen. Und das ist etwas, was uns ja auch mit der Harmonisierungsrichtlinie - jetzt nicht speziell die Strafnorm, aber die Notwendigkeit, technische Schutzmaßnahmen um ihrer selbst willen zu schützen – ‚ins Nest gelegt‘ worden ist, was ich aber für einen ganz eklatanten Fehler halte. Wenn nämlich die technischen Schutzmaßnahmen, wie wir das leider auch noch in der Umsetzung haben, im Urheberrechtsgesetz geschützt werden und sie die Schrankenbestimmung überlagern. Die stehen ja in einem deutlichen Gegensatz zu dem, was der Gesetzgeber in § 44a ff UrhG erlauben wollte. Mit technischen Schutzmaßnahmen kann ich, sofern sie denn wirksam sind und nicht durchbrochen werden, diese Schranken faktisch aushebeln. Und das ist etwas, was mit der Wertung, die den Schranken des Urheberrechts zu Grunde liegt, nicht vereinbar ist: Ausschließlichkeitsrechte versus Allgemeininteressen. Da ist überschießend über diesen Schutz der technischen Schutzmaßnahmen etwas geschützt worden, was nicht die Wertigkeit des Urheberrechts hat. Deswegen würde ich aus der Strafrechtsnorm in § 108b UrhG nicht zurückschließen wollen auf die Notwendigkeit einer Bagatellklausel im Urheberrecht. Das Urheberrecht wollen wir schützen. Die technischen Schutzmaßnahmen hätte man, meine ich, überhaupt nicht schützen sollen, zumindest nicht pseudo-urheberrechtlich. Und der § 108b UrhG geht insgesamt viel zu weit.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das ist doch die ‚Türe‘, die das Eigentum schützt!

SV Prof. Dr. Haimo Schack, LL.M.: Die technischen Schutzmaßnahmen schützen nicht nur das Eigentum, sondern sie schützen etwas, was der Urheberrechtsgesetzgeber sich stellenweise anders vorgestellt hat, sonst müssten wir ja auch die Schranken nicht durchsetzungsfest ausgestalten - ein paar von ihnen,

nämlich die Schranken erster Klasse. Was mich bei den technischen Schutzmaßnahmen stört, ist, dass hier der Gesetzgeber über das Abwägungsergebnis, das mit den Schranken des Urheberrechts erzielt worden ist, hinaus faktisch mehr schützt. Wir verbieten den Verbrauchern etwas, was der Urheberrechtsgesetzgeber eigentlich erlauben wollte. Und deswegen ist dieser Schutz technischer Schutzmaßnahmen ein Fremdkörper, um nicht zu sagen ein Übel. Und bei § 108b UrhG ist mir die Bagatellklausel insoweit ganz sympathisch, als dadurch der Strafrechtsschutz nicht noch weiter ausgedehnt wird. Aber beim Urheberrecht, wo es um wirklichen Schutz des geistigen Eigentums geht, ist diese Bagatellklausel, wie wir hier ja schon mehrfach gehört haben, von Übel - und da würde ich mich ganz Herrn Bornkamm anschließen. Das hat bisher zu keinen Missbräuchen geführt.

Dann zu Ihrer weiteren Frage, Herr Montag, zum Merkmal „offensichtlich rechtswidrig“ im Ersten Korb. Das ist natürlich gedacht, um diesen Graubereich nicht auf dem Rücken der Nutzer auszutragen. Wir haben sehr schön von Herrn Kreuzer gehört, dass, wenn man es ganz „spitz auf Knopf“ nimmt, eigentlich solche Fälle gar nicht denkbar sind. Ob etwas offensichtlich rechtswidrig ist, das kann ich als „Kollisionsrechtler“ nur bestätigen, kann ein Nutzer nicht erkennen. Wenn Sie nämlich auf die Rechtswidrigkeit des ‚Ins-Internet-Stellens‘ oder des Vervielfältigens das Recht des dortigen Schutzlandes anwenden - ob das nun die Fidschi-Inseln, eine Bohrinsel oder was auch immer sind -, kann ich es als Nutzer dem nicht ansehen. Man könnte also gut argumentieren, offensichtlich rechtswidrig ist eigentlich nie etwas. Und dann käme man natürlich dazu, dass wir den alten Rechtszustand vor dem Ersten Korb wieder herstellen können. § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG hat damals an dieser Stelle aufgehört. Der Halbsatz „soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird“ fehlte damals. Ich meine, man kann, ohne dass sich vielleicht in der Sache viel ändert, diesen Halbsatz weglassen. Das wäre eine Maßnahme zur Vereinfachung des § 53 UrhG und im Ergebnis würde sich gar nicht so viel ändern. Mir läge eigentlich sehr viel daran, hier klare Verhältnisse zu schaffen. Die alte Rechtsprechung, die eben sagte, dass ich mir das Vervielfältigungsstück, also meine Vorlage, nicht selber rechtswidrig verschaffen darf - also irgendwo einbrechen, um eine Kopiervorlage zu kriegen -, haben wir schon im Wege der Auslegung

„rausgekriegt“. Mehr an Hindernissen, würde ich sagen, sollte man dem Nutzungswilligen nicht auferlegen.

Und das führt mich dann zu dem, was Sie, Herr Dr. Krings, gefragt haben. Der schlanke § 53 UrhG. Sehen Sie, er wird schon dadurch schlanker, wenn wir diesen Halbsatz herausnehmen. Die Ausnahme der Herstellung digitaler Kopien durch Dritte, des Herstellenlassens, würde den § 53 Abs. 1 Satz 2 UrhG dann auch noch weiter kürzen. Dann wäre das, was die Bevölkerung angeht, das ist der § 53 Abs. 1 UrhG, eigentlich sehr gut und leicht verständlich. Die Frage ist jetzt natürlich, wie soll man dogmatisch begründen, dass wir auch rechtswidrige Massennutzung, die wir aber nicht verhindern können, in die Vergütungspflicht mit einbeziehen. Bisher, meine ich, hat man das gedanklich nicht so strikt gesehen, wie Herr Bornkamm es uns geschildert hat. Wenn Sie sich § 54d UrhG im geltenden Recht ansehen, so sagt diese Vorschrift, die Vergütung wird geschuldet für Geräte, die zur Vervielfältigung geeignet sind. Das gilt für die rechtmäßige wie rechtswidrige Nutzung. Und bei der Höhe steht in dem geltenden § 54d Abs. 2 UrhG nur: „...bemisst sich nach Art und Umfang der Nutzung des Gerätes“. Hier wird nicht auf die rechtmäßige oder rechtswidrige Nutzung, sondern nur auf die tatsächliche Nutzung abgestellt, so dass das Problem - wenn ich das jetzt richtig sehe - nur dadurch kommt, dass Sie in § 54a UrhG-E verlangen, dass für die Vergütung das Maß der Vervielfältigung nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG-E entscheiden soll. Also, die Einengung ist erst nach § 54a UrhG ins Gesetz rein gekommen. Und deshalb meine ich, müsste man hier ansetzen. Es geht doch nicht darum, dass der Urheber jetzt eine doppelte Vergütung bekommen soll, einmal für rechtswidrige Nutzung, mittelbar als Massennutzung nach § 54 UrhG-E und dann die Vergütung nach § 97 UrhG. Vielmehr sind wir uns völlig einig, dass die Fälle nach § 97 UrhG nicht auftauchen in dieser Art Massennutzung, wenn z. B. irgendwelche Jugendliche auf dem Schulhof Vervielfältigungen machen. Also, da sind keine Ungerechtigkeiten zu befürchten, sondern die einzige Chance, um den Urhebern - ohne Rücksicht darauf, ob das nun rechtmäßig oder rechtswidrig war - bei diesen Massennutzungen ihre Vergütung zu geben, ist dieser gesetzliche Vergütungsanspruch. Und deswegen müsste man den § 54a UrhG dringend erweitern. Wenn man dazu gleichzeitig den § 53 Abs. 1 UrhG-E in der von mir vorgeschlagenen Weise reduziert, dann haben wir formell etwas mehr legitime Nutzung, weil wir uns auf diese „offensichtliche Rechtswidrigkeit“ gar nicht mehr einlassen müssen. Ob diese Nutzungen rechtmäßig oder rechtswidrig sind, würde

gar keine Rolle spielen, wenn wir eine angemessene Vergütung nach einem neu formulierten § 54a UrhG-E festlegen könnten. Vielen Dank.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen und erteile Herrn Prof. Dr. Schwarz das Wort. Ihnen liegen zwei Fragen des Kollegen Dr. Krings vor.

SV Prof. Dr. Mathias Schwarz: Vielen Dank. Ausgangspunkt der ersten Frage war: Verboten würde ja nichts bringen. Diesen Ausgangspunkt teile ich nicht. Es ist richtig, dass hier eine gewisse Gleichzeitigkeit stattgefunden hat, dass die digitale Kopie gestartet ist, bevor die Business-Modelle verfügbar waren, bevor die technischen Schutzmaßnahmen gegriffen haben. Ich bin aber zuversichtlich, dass hier Geschäftsmodelle und Sicherungsmechanismen entwickelt werden können, die es ermöglichen würden. Der Antwort auf Ihre Frage nach den Zahlen kann man sich - wenn man Ihren Ausgangspunkt akzeptiert - von einer weltweiten Betrachtung nähern und von einer deutschen Betrachtung. Die jüngste Studie für eine weltweite Betrachtung ist eine amerikanische Studie, die sagt, dass im Jahr 2005 ein Schaden von 6 Milliarden US-Dollar für die Filmindustrie entstanden ist, der sich in etwa mit jeweils 25% auf Nordamerika, Südamerika, Europa und Asien verteilt. Das wären 1,5 Milliarden, die nicht nur durch illegale Downloads, sondern auch durch alle sonstigen Pirateriemaßnahmen entstanden sind. Etwa ein Drittel sind illegale Downloads. Wenn das also für Europa 500 Millionen wären, dann entfällt auf Deutschland vielleicht ein Anteil von ca. 20 % - das wären etwa 100 Millionen US-Dollar. Wenn Sie sich aus der deutschen Sicht an das Thema heranarbeiten, dann gibt es die Brenner-Studie und FFA-Studie, die zu dem Ergebnis gekommen ist, dass etwa im letzten Jahr knapp 10 Millionen Personen digital Filme kopiert haben. Insgesamt wurden Spielfilme auf etwa 170 Millionen CDs und DVDs gebrannt. Die sind nicht alle illegal, aber die Zahl der illegalen Downloads wird auf 60 Millionen geschätzt. Dann kommen auch noch die illegalen Kopien von DVDs hinzu. Etwa ein Drittel der illegalen Downloads findet vor dem Kino-Start statt. Die Zahl wird niedriger, weil die Sicherungsvorkehrungen besser greifen. Ein weiteres Drittel der Downloads findet vor dem Video-Start statt. Wenn Sie von 60 Millionen illegalen Downloads ausgehen, dann ist zu Ihrer Annahme Folgendes zu sagen: Selbst wenn man sich auf Ihre Annahme einlassen würde, dass nur jeder fünfte sich davon abbringen lässt, selbst eine DVD zu kaufen oder ins Kino zu gehen, dann wären es bei den Downloads

ungefähr 12 Millionen, die dann nicht ins Kino gehen - oder keine DVD kaufen. Die Kinokarte kostet im Durchschnitt 5 bis 6 Euro. Gerade bei den neuen DVDs gibt es Preise bis zu 19 Euro. Da könnten Sie wieder herausrechnen die Anteile, die an den Handel gehen und nicht an die Filmwirtschaft gehen. Auf jeden Fall 10 Euro. Wenn Sie von einem Durchschnitt von 7,50 Euro ausgehen und 12 Millionen mal 7,50 Euro nehmen, kommen Sie auf 100 Millionen Euro, die auf jeden Fall entgehen, für die eine Kompensation geschaffen werden müsste. Herr Prof. Becker kann es noch genauer sagen als ich. Die Gesamteinnahmen der ZPÜ betragen 120 Millionen Euro. Davon bekommt die Filmwirtschaft zwar seiner Meinung nach zu viel, aber in absoluten Beträgen ist es nur ein Anteil davon. Sie müssten also - und das berücksichtigt noch nicht, dass der Bereich der Downloads und der illegalen Kopien von Filmen ja der am stärksten steigende Bereich ist - bezogen auf das Jahr 2005 nach dieser Kalkulation etwa das anderthalbfache, also 150%, drauflegen, damit Sie nur ungefähr zu einer Kompensation kämen. Bei weiter steigenden Zahlen müsste es deutlich nach oben gehen.

Die zweite Frage betrifft die Höhe des Schadensersatzes. Sie ist in der Tat unbefriedigend geregelt, weil es die sog. dreifache Berechnungsmethode gibt für den Schadensersatz: Den tatsächlich nachgewiesenen eigenen Schaden, den tatsächlichen Gewinn der Gegenseite oder - und das ist der Regelfall bei Gerichtsprozessen - die angemessene Lizenzgebühr, d.h.: derjenige, der bewusst rechtswidrig in urheberrechtliche Positionen eingreift, muss auch nur das bezahlen, was er bezahlt hätte, wenn er sich von Anfang an um eine Lizenz gekümmert hätte. Deshalb gibt es im Detailbereich - anerkannt von der Rechtsprechung - für Verwertungsgesellschaften die Möglichkeit, einen Zuschlag geltend zu machen. Und ich denke, für bewusste schuldhaftige Rechtsverletzungen, insbesondere im gewerblichen Umfang und Bereich, wäre ein entsprechender Zuschlag, ein pauschalierter Schadensersatz - ganz in Parallele zu den Begründungen für den Zuschlag im Verwertungsgesellschaften-Bereich -, der Überprüfungen und die Rückverfolgung von Verstößen im Internet abdecken würde, auch für die Notwendigkeit der Marktkontrolle eine angemessene Antwort auf das Problem der Piraterie. Vielen Dank.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen sehr und wir kommen abschließend zu Herrn Zombik. Ihm liegen Fragen des Kollegen Dr. Krings und eine kurz zu beantwortende Frage von mir vor.

SV Peter Zombik: Vielen Dank. Herr Manzewski, ich möchte gleich mit Ihrer Frage beginnen. Sie bezieht sich auf die Aussage von Herrn von Braunmühl, dass die geltenden Regelungen schon heute dazu führen, dass die Privatkopie praktisch schon nicht mehr existent ist. Sie fragen danach, wie ich das einschätze, wenn ich die Frage richtig in Erinnerung habe.

In deutschen Haushalten liegen zwischen 2 und 2,5 Milliarden Tonträger. In jedem Haushalt gibt es einen Fernseher, in jedem Haushalt gibt es ein Radio, es gibt demnächst das Digitalradio. Das sind alles Quellen für zulässige private Vervielfältigungen - Quellen, die natürlich völlig legal sind. Und es sind Quellen, auf die die Software zugreift, die ich Ihnen gezeigt habe. Es handelt sich um Quellen, bei denen diese Software nicht einfach nur aufzeichnet, sondern sie sucht gezielt diejenigen Titel, die Sie haben wollen.

Herr Dr. Krings, Sie haben im Anschluss an Herrn Prof. Schwarz danach gefragt, wie eine Vergütung aussehen müsste. Im Musikbereich kann man das relativ schnell ausrechnen, weil die meisten Preise Marktpreise sind. Da gibt es die private Vervielfältigung, so wie sie heute über die ZPÜ kassiert wird im Musikbereich, das sind rund 2 % des Marktwertes der genutzten Rechte. Und ich rede nur von den Rechten, nicht von den Preisen der Produkte, also nicht von den Preisen für die CDs, sondern von den Marktpreisen der darin verkörperten Rechte. Es sind also rund 2%, die wir über die ZPÜ dafür erzielen, und zwar alle Rechteinhaber gemeinsam - Tonträger, Hersteller, ausübende Künstler und Autoren. Wenn Sie vorschlagen, mal mit jeder fünften Kopie zu rechnen, die einen Verkauf ersetzt, und daran eine Vergütungsforderung bemessen, dann müssten wir natürlich auch die Frage stellen: Wie werden diejenigen Nutzungen vergütet, die nicht unmittelbar einen Verkauf ersetzen, aber gleichwohl ja eine Nutzung darstellen? Dann ist es leicht auszurechnen. Wir müssten die Vergütung um den zwölf- oder dreizehnfachen Betrag vervielfältigen, wir würden also das zwölf- bis dreizehnfache dessen Erlösen müssen, was bisher Erlöst wird. Und das kann man dann unschwer auch auf die entsprechenden Abgabeträger, nämlich Geräte und Leermedien, umrechnen. Wenn Sie das mal 13 nehmen, dann kommen Sie zu Erträgen, über die wir uns dann, Herr

Prof. Becker, wahrscheinlich schon freuen würden. Vorausgesetzt, dass die Nutzungen, die nicht zum Ersatz eines Verkaufes führen, auch noch vergütet werden.

Ihre zweite Frage bezog sich darauf, wie man intelligente Aufnahmesoftware effektiv verbieten kann. Da muss ich leider zunächst einmal Herrn Prof. Becker widersprechen. Ich glaube, ein Werbeverbot allein reicht nicht aus. Und ich glaube, wir haben Beispiele im Urheberrecht - was schon mehrfach angesprochen worden ist - in § 95a UrhG. Dort ist die Herstellung, die Verbreitung, der Verkauf, die Vermietung, die Werbung im Hinblick auf solche Dienstleistungen oder Produkte normiert, die dem Umgehen von technischem Kopierschutz dienen. Das heißt, wir haben schon eine Regelung im Urheberrecht. Wir haben ein praktisches Beispiel dafür, dass ein Stück Software - und bei ‚Knack‘-Tools handelt es sich um Software - verboten ist. Dessen Herstellung ist verboten, dessen Verbreitung ist verboten und die Werbung dafür ist verboten. Eine solche Regelung oder einen solchen Ort für eine solche Regelung könnte man sich natürlich durchaus auch für die intelligente Aufnahme-Software vorstellen. Im Übrigen wäre es auch denkbar, die Anwendung intelligenter Aufnahme-Software dadurch zu verhindern, dass die Quellen mit Digital-Rights-Management-Systemen geschützt werden, auf die diese Software zugreift, also Radio, Fernsehen, Webcasting, und zwar sowohl analog als auch digital. Diese Software arbeitet auch analog. Die Schnittlisten, die man dazu braucht - das ist ein zusätzliches ‚Tool‘ -, werden verkauft, bei einigen Anbietern jedenfalls. Diese Quellen müssten gezwungen werden können, Digital-Rights-Management-Systeme zu verwenden. Ich bin nicht sicher - und die Rundfunkanstalten sind hier und heute nicht vertreten, deswegen kann ich nicht in deren Namen reden -, ob die Rundfunkanstalten dazu in der Lage sind. Wir jedenfalls sind es nicht, denn als Rechteinhaber haben ausübende Künstler und Tonträgerhersteller lediglich einen Vergütungsanspruch. Hätten wir ein Exklusivrecht, hätten wir ein anderes Argument gegenüber Webcastern, gegenüber Sendeunternehmen über den Einsatz von Digital-Rights-Management-Systemen zur Verhinderung von solchen Kopiervorgängen zu sprechen. Vielen Dank.

Dirk Manzewski (SPD) [Vorsitz]: Ich danke Ihnen, Herr Zombik. Wir beenden damit die heutige Sachverständigen-Anhörung. Ich möchte noch mal meinen ausdrücklichen Dank an Sie alle richten, dass Sie Zeit gefunden haben, am heutigen

Tage hier her zu kommen und uns Rede und Antwort zu stehen und wünsche Ihnen allen eine gute Heimfahrt.

Ende der Sitzung: 17.20 Uhr

Andreas Schmidt (Mülheim), MdB
Vorsitzender

Dirk Manzewski, MdB